

„SOLARPARK KOTHENDORF“

- Artenschutzfachbeitrag -

Auftraggeber

Gemeinde Warsow

vertreten durch

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30

19073 Stralendorf

Auftragnehmer



THOMAS NIESSEN BDLA

Landschafts- und Freiraumarchitektur

Sportplatzplanung ▪ Bauleitplanung

Billrothstraße 20 c

18528 Bergen auf Rügen

Bergen auf Rügen, den 03.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodik	6
1.4	Datengrundlagen	7
1.4.1	Datenrecherche	7
1.4.2	Vorhabenbezogene Datenerhebungen	8
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	9
2.1	Vorhaben	9
2.2	Relevante Projektwirkungen	10
3	Relevanzprüfung/ Selektion der zu betrachtenden entscheidungsrelevanten Arten	12
4	Konfliktanalyse	17
4.1	Säugetiere	17
4.1.1	Fischotter (Lutra lutra)	17
4.2	Fledermäuse (Artengruppe)	20
4.3	Brutvögel	25
4.3.1	Feldlerche	25
4.3.2	Feldschwirl	28
4.3.3	Heidelerche	30
4.3.4	Kiebitz	33
4.3.5	Neuntöter	36
4.3.6	Rebhuhn	38
4.3.7	Star	41
4.4	Artengruppen Vögel	43
4.4.1	Gilde der Gehölze (Gebüsche und sonstige Gehölzstrukturen)	43
4.4.2	Gilde der Baumbrüter (Bindung an ältere Gehölzbestände)	46
4.4.3	Gilde des Halboffenlandes	49
4.4.4	Gilde der Gewässer und Röhrichte	52
4.4.5	Gilde der Siedlungen	54
4.5	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	56
4.6	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	56
5	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	57
6	Quellenverzeichnis	60
6.1	Literaturverzeichnis	60
6.2	Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse, Merkblätter	62

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Methodisches Vorgehen des Artenschutzfachbeitrags.....	7
Tabelle 2: Vorhabenbezogene Untersuchungen: Umfang und Ergebnisse	8
Tabelle 3: Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren /Gefährdungsfaktoren und ihre Wirkbereiche	10
Tabelle 4: Darstellung der Kriterien für die Auswahl der in der Konfliktanalyse zu betrachtenden Arten.....	12
Tabelle 5: Ergebnis der Relevanzprüfung.....	13
Tabelle 6: Zusammenfassung aller artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen.....	56
Tabelle 7: Zusammenfassung aller vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	56
Tabelle 8: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf eine Ausnahme - Tierarten	57

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Artenschutzbeitrag
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BFN/BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	continuous ecological functionality-measures (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)
D	Deutschland
EGArtSchVO	Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft
EG/EWG	Europäische Gemeinschaft
EZ	Erhaltungszustand
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
MV	Mecklenburg-Vorpommern
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
LWaldG MV	Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern
PVA	Photovoltaikanlage
RL	Rote Liste
RSM	Rasensaatgutmischung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
U-Raum	Untersuchungsraum
UG	Untersuchungsgebiet
VSRL	EU-Vogelschutzrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Warsow, vertreten durch das Amt Stralendorf, beabsichtigt die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Kothendorf. Das Amt liegt im Norden des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern und grenzt an den Landkreis Nordwestmecklenburg sowie die Landeshauptstadt Schwerin.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Kothendorf“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Da der Bebauungsplan nicht mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan übereinstimmt, wird dieser in der 4. Änderung parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert.

Als Grundlagen für den Artenschutzbeitrag dienen die Begründungen zum Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Kothendorf“ sowie zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Artenschutzbeitrag liefert eine Prognose über das vorhabensbedingte Eintreten von Zugriffsverboten auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG. Das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig, wenn kein Zugriffsverbot eintritt. Sofern erforderlich, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung dargelegt. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein, bzw. liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes befinden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

§ 44 (5) Satz 2 spezifiziert, dass ein Verstoß gegen ...

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]"

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]"

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]"

Gemäß § 44 (5) Satz 2 Nr. 3 BNatSchG tritt das Verbot erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG entsprechend.

§ 45 BNatSchG: Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG

Zur Überwindung von Zugriffsverboten bei eingriffsrelevanten Vorhaben bestehen auf europarechtlicher Ebene folgende Ansatzmöglichkeiten für eine **Ausnahme**:

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Nach Art. 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- die getroffene Maßnahme gem. Art. 13 VSRL nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten führt.

Im Bundesnaturschutzgesetz wurde dieser Ansatz übernommen und demnach ist laut § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 BNatSchG aus „anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes einschließlich der zugehörigen Maßnahmen obliegt den zuständigen Genehmigungsbehörden.

1.3 Methodik

Im Artenschutzfachbeitrag sind gemäß §44 BNatSchG die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt bislang jedoch nicht vor.

Die Grundlage für die Auswahl der zu betrachtende Arten sind die im Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern" (LUNG 2010) enthaltenen Listen:

Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) (Stand: 22.07.2015)

"Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten" (Stand:08.11.2016), welche die artenschutzrechtlich relevanten Informationen zu allen europäischen Vogelarten zusammenfassen, die in Mecklenburg-Vorpommern als Brut- oder Rastvogel regelmäßig auftreten.

Mittels einer Relevanzprüfung werden zunächst für die europarechtlich geschützten Arten solche herausgefiltert, für die verbotstatbeständige Betroffenheiten durch das Projekt zu erwarten sind.

In einem ersten Schritt wird aufgrund der im Landschaftsraum vorhandenen Lebensräume und Habitate geprüft, welche Arten der gemäß oben aufgeführten Listen im Bearbeitungsgebiet vorkommen können und für die eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände werden ausschließlich für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten geprüft.

Für Arten, die ihre Verbreitung gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes des Vorhabens haben, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können,

sowie für Arten, die vorhabensbedingt keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen erwarten lassen, erfolgt keine artenschutzrechtliche Prüfung der Zugriffsverbote gemäß §§ 44 ff BNatSchG.

Die Prüfung der Verbreitungsgebiete der Arten erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten in den Steckbriefen der Arten des LUNG für die jeweiligen Arten. Für Vögel wurde ADEBAR ausgewertet.

Hinweise zum Vorkommen von Arten werden zusätzlich dem Kartenportal Umwelt des LUNG entnommen. Des Weiteren werden die vorliegenden Daten der angrenzenden Schutzgebiete ausgewertet.

Im nächsten Schritt erfolgt eine Prognose des vorhabensbedingten Eintretens der Zugriffsverbote auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotverletzungen. Dabei muss die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern (§ 44 Abs. 1).

Maßnahmen zur Vermeidung von Zugriffsverboten können Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sein.

Stellt sich im Rahmen der Prüfung der Zugriffsverbote heraus, dass es durch die Baumaßnahme zu erheblichen Schädigungen der Fortpflanzungsstätten bzw. Störungen der Arten einer lokalen Population kommt oder die ökologische Funktion nicht mehr erfüllt ist, ist die Prüfung der Zulassung auf eine Ausnahme erforderlich.

Tabelle 1: Methodisches Vorgehen des Artenschutzfachbeitrags

Arbeitsschritte	Erläuterung
Klären der Aufgabenstellung	Klärung der Datenlage und notwendiger Erhebungen zum Schließen von Datenlücken
Bestandserfassung / Relevanzprüfung	Erhebung des im Wirkraum vorkommenden, relevanten Artenspektrums
Konfliktanalyse	Prüfung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen
Maßnahmenplanung	artbezogene Konzeption der Maßnahmen zur Vermeidung, zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation (FCS-Maßnahmen)

1.4 Datengrundlagen

1.4.1 Datenrecherche

Folgende Datenquellen wurden verwendet:

- Verbreitungskarten des Nationaler FFH-Bericht 2019 (BFN 2019b),

- Angaben zur Verbreitung von Arten des Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2024a-c),
- Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER 2014).

1.4.2 Vorhabenbezogene Datenerhebungen

Im Rahmen des Vorhabens wurden folgende Sonderuntersuchungen durchgeführt:

- Biologische Erfassungen PVA Kothendorf, Faunistischer Fachbeitrag und Biotoptypenkartierung durch LEGUAN (2023).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden Reptilien, Amphibien, Brutvögel und Fledermäuse untersucht. Darüberhinaus wurden mögliche Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten des Anhang IV FFH-RL geprüft.

Tabelle 2: Vorhabenbezogene Untersuchungen: Umfang und Ergebnisse

Teiluntersuchung	Ergebnis
Leguan (2023)	
Reptilien	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen der Zauneidechse für den Raum in dem das Untersuchungsgebiet (UG) liegt bekannt, jedoch im UG nur geringfügig geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse vorhanden. • Untersuchung von potenziell besiedelten Strukturen: offenen Bereiche von Knicks und Feldhecken • Ergebnis: kein Nachweis von Reptilienarten
Amphibien	<ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung von potenziellen Strukturen (Gräben, Sölle, Feuchtwald) • für Molche 1 potenzielles Habitat im UG • Ergebnis: lediglich an einer der potenziell geeigneten Strukturen im UG Nachweise von Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) und Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>), keine artenschutzrechtlich relevante Arten
Brutvögel	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung im gesamten UG • Ergebnisse: 36 verschiedene Brutvogelarten mit 277 Revierpaaren • überwiegend häufige und generelle ungefährdete Arten der Gilde der Gehölzbrüter • Nachweise von 7 gefährdete Arten nach RL D, RL MV oder Anhang I VS-RL (Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Heidelerche, Neuntöter, Rebhuhn und) Star
Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> • Habitatanalyse: Identifizierung potenzieller Quartiere, Jagdhabitats und Leitstrukturen • Prüfung der Funktion der ermittelten potenziellen Habitatstrukturen • Ergebnisse: Nachweis von 7 Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) • Jagdhabitats: höchsten Aktivitäten an Strauchhecke im Norden des UG, welche die Feuchtwaldbereiche im Osten mit den Feuchtwaldbeständen westlich der Kothendorfer Straße verbindet. • Flugrouten: höchste Anzahl der Fledermausaktivitäten ebenfalls an den Gehölzbeständen im Norden • für 6 von 7 untersuchten linearen Strukturen wurde eine Leitfunktion für Fledermausaktivitäten nachgewiesen.
weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL	<ul style="list-style-type: none"> • gezielte Untersuchung potenziell geeigneter Strukturen • Ergebnis: keine Nachweise weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-RL

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Vorhaben

Die Gesamtgröße des Plangebietes umfasst ca. 130 ha. Davon werden gegenwärtig ca. 120 ha intensiv landwirtschaftlich genutzt. 6 ha unterliegen als besonders geschützte Biotope nationalem Recht, wobei derzeit 3 ha amtlich erfasst sind. 2,7 ha werden forstlich bewirtschaftet und unterliegend dem Forstrecht. Die restlichen Flächen dienen der verkehrlichen Infrastruktur bzw. fungieren als Entwässerungsgräben.

Im Zuge der Planung ist vorgesehen, knapp 117 ha als „Sonstiges Sondergebiet“ auszuweisen. Davon werden 81,8 ha von Moduloberflächen überprägt. Die bestehenden Gräben, Waldflächen, Straßen und Wege sowie gesetzlich geschützten Biotope bleiben in ihren Flächenausdehnungen bestehen.

Für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind 3,0 ha vorgesehen. Die verbleibenden Flächen dienen als Abstandsflächen zu Strommasten und Gewässern.

Im geplanten Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, „Photovoltaik“, ist die Aufstellung und Montage von Solarmodulen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie vorgesehen. Die Gesamtfläche zur Aufstellung der Module in parallelen Reihen beträgt 116,9 ha.

Die Verankerungen der Tragkonstruktionen erfolgt mittels Rammpfosten im Erdreich. Die Reihen der Solarmodule werden in einem Abstand von 2,50 m zueinander geplant, damit keine gegenseitige Verschattung erfolgt.

Entlang von Gräben wird ein 7 m breiter Gewässerrandstreifen zur Unterhaltung und Pflege freigehalten.

Im Zuge der Errichtung des Solarparks sind wasser- und gasdurchlässige Verkehrsflächen für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten vorgesehen. Anfallende Oberböden werden gemäß Bodenschutzgesetz gelagert und in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort wieder verwendet.

Zur Verteilung, Nutzung und Speicherung der solaren Strahlungsenergie werden Betriebseinrichtungen notwendig. Ebenso werden Anlagen für die Überwachung und Sicherung inkl. dazugehöriger Masten errichtet. Der erzeugte Strom wird in Trafogebäuden gebündelt.

Die Höhe der Solarmodule darf 3,50 m über Oberkante Gelände nur auf max. 5 % der Fläche, und dort auch nur bis maximal 4,00 m über Oberkante Gelände, überschreiten.

Ein Abstand der Solarmodule von Waldflächen ist gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG MV einzuhalten. Der Abstand beträgt 30 m gemessen von der Traufkante des Waldes.

Die Flächen zwischen und unter den Solarmodulen werden im Zuge der Erschließung des Solarparks bzw. im Zeitraum der Herstellung der baulichen Anlagen mit einer arten- und blütenreiche regionale Wiesenmischung gemäß FLL-RSM Regio 4 „Ostdeutsches Tiefland“ angesät und dauerhaft begrünt. Während der ersten 5 Jahre werden die Flächen durch eine ein-

bis zweimalige Mahd pro Jahr zwischen Juli und September entwickelt. Nach dem 5. Jahr wird eine einmalige Mahd zwischen Juli und September vorgesehen. Alternativ können die Flächen im Zeitraum von Mai bis September beweidet werden.

Anfallendes Mahdgut ist nach dessen Trocknung prinzipiell von den Flächen zu entfernen.

Es ist zur Einfriedung des Solarparks geplant, Zäune aus Maschendraht oder Stabgittern bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m um den Solarpark zu errichten. Der Abstand zwischen Geländeoberkante und Zaun beträgt 0,1 bis 0,2 m, so dass Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien weiterhin die Flächen des Solarparks nutzen können.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Module im direkten Umfeld versickert und somit wieder dem Bodenwasserhaushalt zugeführt.

Die Erschließung des Solarparks erfolgt über öffentliche Verkehrsflächen.

Die Dauer der Nutzung als Solarpark wird auf 30 Jahre festgesetzt.

Nach Rückbau der Solarmodule werden die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Die nachfolgend aufgelisteten Wirkfaktoren (vgl. Tabelle 3), die vom Bauvorhaben auf die Arten und Habitate ausgehen, sind zu erwarten. Die Relevanz der vorhabenbedingten Wirkfaktoren ist abhängig von der konkreten Ausprägung der Wirkungspfade. Die Wirkbereiche ergeben sich einerseits aus der Reichweite der Wirkfaktoren, sowie der Empfindlichkeit der Arten. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren werden hinsichtlich der spezifischen Betroffenheit für die Arten abgeprüft.

Tabelle 3: Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren /Gefährdungsfaktoren und ihre Wirkbereiche

Wirkfaktor	Erläuterung	Wirkbereich
baubedingt:		
Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none">• temporärer Verlust von Flächen und damit von Lebensräumen durch Beseitigung der Vegetation• einschließlich Bodenumlagerung und Bodenverdichtung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren	<ul style="list-style-type: none">• Baubereich einschließlich der bauzeitlich beanspruchten Flächen
Veränderung der Biotop- und Habitatstrukturen	<ul style="list-style-type: none">• Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke und damit von Habitatstrukturen	<ul style="list-style-type: none">• Baubereich
Nichtstoffliche Einträge	<ul style="list-style-type: none">• temporäre Beeinträchtigung von Arten durch Lärm, optische und olfaktorische Reize (Licht, Bewegung und Gerüche) führen zu Scheuwirkungen und Vergrämungseffekte	<ul style="list-style-type: none">• artspezifische Empfindlichkeit, insbesondere Vogelartenartspezifische Flucht- und Effektdistanzen

Wirkfaktor	Erläuterung	Wirkbereich
Stoffliche Einträge	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Beeinträchtigung von Arten durch stoffliche Emissionen (Stäube, Schadstoffe) 	<ul style="list-style-type: none"> • 25 m
Individuenverluste	<ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste durch Baugruben (Falleneffekte) und Baustellenverkehr (Kollisionsrisiko) 	<ul style="list-style-type: none"> • Baubereich
Barriereeffekte	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Unterbrechung von Austauschbeziehungen und Wanderkorridoren • Lebensraumzug 	<ul style="list-style-type: none"> • Baubereich
anlagenbedingt:		
Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> • direkter dauerhafter Flächenverlust von Lebensräumen (unmittelbar durch Solarmodule, Anlagen für Verteilung und Nutzung solarer Energie sowie Zuwegungen in Anspruch genommene Flächen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Solarmodule einschließlich Nebenanlagen (Wege)
Veränderung der Biotop- und Habitatstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke und damit von Habitatstrukturen infolge Überschirmung durch Solarmodule (u. a. Beschattung, Veränderung des Niederschlagsregimes, Erosion durch ablaufendes Wasser) 	<ul style="list-style-type: none"> • Solarmodule
Barriereeffekte	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhafte Unterbrechung von Austauschbeziehungen und Wanderkorridoren durch Einzäunung/Herstellung vertikaler Strukturen • dauerhafter Lebensraumzug 	<ul style="list-style-type: none"> • Solarfeld einschließlich Einzäunung • insbesondere für Groß- und Mittelsäuger
Individuenverluste	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsrisiko infolge von Reflexionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Solarmodule
betriebsbedingt:		
Nichtstoffliche Einträge	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung von Arten durch Lärm, optische und olfaktorische Reize (Licht und Gerüche) und Erschütterungen durch Fahrzeuge bei Wartungsarbeiten sowie Anwesenheit von Menschen mit der Folge von Scheuchwirkungen und Vergrämungen 	<ul style="list-style-type: none"> • artspezifische Fluchtdistanzen
Stoffliche Einträge	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung von Arten durch stoffliche Emissionen (Stäube, Schadstoffe) durch Fahrzeuge bei Wartungsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • 25 m / 50 m • empfindliche Ökosysteme: 75 m / 100 m

3 Relevanzprüfung/ Selektion der zu betrachtenden entscheidungsrelevanten Arten

Grundlage für die Relevanzprüfung sind die in Mecklenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (LUNG 2015) sowie der "Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten" (LUNG 2016).

Die tatsächlich vorhandenen und die (ggf. nach Abstimmung mit den Fachbehörden) potenziell vorhandenen Arten und Artgruppen werden im Zuge der Relevanzprüfung mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens verschnitten. Zur Bewertung der Betroffenheit der Arten sind art- oder artgruppenbezogene Hilfskriterien heranzuziehen.

Tabelle 4: Darstellung der Kriterien für die Auswahl der in der Konfliktanalyse zu betrachtenden Arten

Art / Artengruppe	Kriterien	Bemerkungen
Säugetiere ohne Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> • Reviergröße, Wanderungsradius 	-
Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> • Aktionsraum zwischen Quartier und Jagdgebiet • Leitstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • in der Regel Aktionsräume über mehrere km, wechselnde Tagesquartiere
Reptilien	<ul style="list-style-type: none"> • Aktionsdistanzen, • Sind geeignete Habitatstrukturen im Baubereich vorhanden? 	<ul style="list-style-type: none"> • allgemein ortstreu, geringe Aktionsdistanzen • faunistische Untersuchungen erfolgt
Amphibien	<ul style="list-style-type: none"> • Aktionsradien 	<ul style="list-style-type: none"> • faunistische Untersuchungen erfolgt
Käfer	<ul style="list-style-type: none"> • Sind potenzielle Habitatstrukturen (Höhlenbäume) vorhanden? 	<ul style="list-style-type: none"> • standorttreu Vorkommen maßgeblich auf Habitatbäume beschränkt, • Flugdistanzen
Schmetterlinge	<ul style="list-style-type: none"> • Sind im Baubereich geeignete Futterpflanzen vorhanden? • 	<ul style="list-style-type: none"> • standorttreu,
Libellen	<ul style="list-style-type: none"> • Sind im Baubereich geeignete Habitatstrukturen vorhanden oder Nachweise bekannt? 	<ul style="list-style-type: none"> • Sstandorttreu
Mollusken	<ul style="list-style-type: none"> • Sind den Ansprüchen der Artengruppe entsprechen Habitatstrukturen vorhanden? • Liegen Nachweise vor? 	<ul style="list-style-type: none"> • standorttreu
Farn- und Blütenpflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen im Baubereich/ Wirkzone? 	<ul style="list-style-type: none"> • an Standort gebunden
Vögel	<ul style="list-style-type: none"> • Orts- und Nestplatztreue, • artspezifische Fluchtdistanzen (Gassner et al. 2010, Bernotat & Dierschke 2021) • Horstschutzzonen §23 (4) 	<ul style="list-style-type: none"> • faunistische Untersuchungen erfolgt

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Ergebnis der Relevanzprüfung (vgl. Anhang 1 und Anhang 2) im Artenschutzfachbeitrag auf die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu prüfenden Arten aufgeführt. Euryöke, weit verbreitete, ungefährdete und nicht streng geschützten Vogelarten werden in Artengruppen betrachtet.

Tabelle 5: Ergebnis der Relevanzprüfung

RL D - Rote Liste Deutschland, RL ST - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, Rote Listen Einstufung: 0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, R extrem selten, V Vorwarnliste, G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D Daten unzureichend, - ungefährdet, RL MV 4 -potenziell gefährdet, EHZ – Erhaltungszustand: FV- günstig, U1-ungünstig – unzureichend, U2-ungünstig - schlecht, Gesamttrend Säugetiere: + sich verbessernd, = stabil, - sich verschlechternd, x unbekannt, kurzfristiger Trend MV Vogelarten: vvv- kurzfristig sehr starke Abnahme des Brutbestandes um mehr als 50%, vv – kurzfristig starke Abnahme des Brutbestandes um mehr als 20%, = - kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand, ^ - kurzfristig um mehr als 20% und somit deutlich zunehmender Brutbestand,
 (RL D: Säugetiere: MEINIG et al. 2020, Vögel: RYSLAVY et al. 2020; RL MV: Säugetiere: Labes et al. 1991; Vögel: Vökler et al. 2014)

Artnamen	FFH+RL/ VSchRL	EG ArtchVO Anh. A	BArtSchV	RL D	RL MV	EHZ KBR MV (Trend)	Bestand / Vorkommen	Quelle
Säugetiere (ohne Fledermäuse)								
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	II, IV	A	-	3	2	U1 (+)	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich	BFN (2019)
							• faunistische Kartierungen: keine Hinweise auf mögliche Vorkommen im UG	LEGUAN (2023)
							• Fischotterverbreitung 2005: positiver Nachweis im Mess-tischquadranten	LUNG (2024)
							• Reviergröße: Radius 6 -7 km, • Wanderungen pro Nacht: Einzeltiere ca. 15 km (Aus-nahme 20 km), Familienver-bände ca. 3-7 km	LANUV, NRW (2016)
							• potenzielle Vorkommen möglich	
Säugetiere - Fledermäuse								
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	IV	-	-	3	4	FV (=)	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	IV			3	3	U1 (-)	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	IV	-	-	*	3	FV (+)	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	IV	-	-	V	3	U1 (-)	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	IV			*	1	U1 (-)	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)

Artname	FFH-RL/ VSchRL	EG ArtchVO Anh. A	BArtSchV	RL D	RL MV	EHZ KBR MV (Trend)	Bestand / Vorkommen	Quelle
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	-	-	-	4	U1 (x)	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV			*	4	FV (=)	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Vögel (Einzelarten)								
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>				3	3	vvv	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>				2	2	vvv	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	I		§§	V	*	=	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>			§§	2	2	vv	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	I			*	V	vv	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>				2	2	vv	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Star <i>Sturnus vulgaris</i>				3	*	^	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Vögel Artengruppe: Gilde der Gehölze (Gebüsche und sonstige Gehölzstrukturen)								
Amsel <i>Turdus merula</i>				*	*	^	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>				*	*	=	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>				*	*	=	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>				*	*	vvv	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>				*	*	vv	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>				*	*	=	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>				V	*	=	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>				*	*	vvv	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>		A		*	*	=	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>				*	*	=	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)

Artnamen	FFH-RL/ VSchRL	EG ArtchVO Anh. A	BArtSchV	RL D	RL MV	EHZ KBR MV (Trend)	Bestand / Vorkommen	Quelle
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>				*	*	=	• Brutvogel, Wintergast • im UG nachgewiesen	LUNG (2016) BfN (2019) LEGUAN (2023)
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>				*	*	=	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>				*	*	vv	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Sprosser <i>Luscinia luscinia</i>				V	*	vv	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>				*	*	vvv	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>				*	*	=	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>				*	*	=	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Vögel Artengruppe: Gilde der Baumbrüter (Bindung an ältere Baumbestände)								
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>				*	*	=	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>				*	*	=	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>				*	*	vv	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Grünspecht <i>Picus viridis</i>			§§	*	*	^	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Kohlmeise <i>Parus major</i>				*	*	=	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Vögel Artengruppe: Gilde des Halboffenlandes								
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>				*	*	vv	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>				-	-	-	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>				*	V	vv	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Grauhammer <i>Emberiza calandra</i>			§§	V	V	vv	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Vögel Artengruppe: Gilde der Gewässer und Röhrichte								
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>				*	*	=	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>				*	*	=	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)

Artnamen	FFH-RL/ VSchRL	EG ArtchVO Anh. A	BArtSchV	RL D	RL MV	EHZ KBR MV (Trend)	Bestand / Vorkommen	Quelle
Vögel Artengruppe: Gilde der Siedlungen								
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>		A		*	*	^	• im UG nachgewiesen	LEGUAN (2023)

Rastvögel

Das Vorhabengebiet befindet sich gemäß dem Kartenportal des LUNG (2024d) im Bereich der regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener-Gruppen mit einer Bewertung von mittel bis hoch. Im Zuge der Ortsbegehungen wurden 2022 ca. 20 Kraniche im westlichen Teil des B-Plangebietes beobachtet. Diese befanden sich am nördlichen Rand der ausgewiesenen Rastfläche. Im Umfeld befinden sich gleichwertige Ackerflächen, welche von den Arten genutzt werden können. Das Gebiet befindet sich bezüglich der Vogelzugdichte in der Zone B: mit einer mittleren bis hohen relativen Dichte des Vogelzuges. Vom Vorhaben sind keine Auswirkungen hinsichtlich des Vogelzuges zu erwarten. Dementsprechend ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Zug- und Rastvögeln ausgeschlossen.

4 Konfliktanalyse

Im Anschluss an die Relevanzprüfung erfolgt die Konfliktanalyse zur vertieften Betrachtung der Arten/Artengruppen anhand von Formblättern. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden ggf. artspezifische Vermeidungs-/bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

4.1 Säugetiere

4.1.1 Fischotter (*Lutra lutra*)

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> besonders geschützt
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus	Einstufung des Erhaltungszustandes MV
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: <i>RL D 3</i>	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland: <i>RL MV 2</i>	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p><i>Die scheuen, meist dämmerungs- und nachtaktiven Fischotter leben an der Grenze zwischen Wasser und Land. Dabei bevorzugen sie naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien, da solche mehr Nahrung und Versteckmöglichkeiten bieten als begradigte, schnell abfließende Flüsse.</i></p> <p><i>Trotz ihrer starken Bindung an Gewässerlebensräume sind die wendigen Schwimmer auch an Land sehr schnell, in einer Nacht wurde schon eine Laufstrecke von 20 km über Land festgestellt.</i></p> <p><i>Der Fischotter besiedelt gewässergeprägte Lebensräume nahezu aller möglichen Ausprägungen, von Mittelgebirgsflüssen bis hin zu großen Seen, Teichanlagen und Meeresküsten. Er nutzt besonders den Uferbereich zur Jagd auf Wirbeltiere, v.a. Fische, aber auch Krebse und Insekten werden nicht verschmäht (BFN 2019b).</i></p> <p><i>Die Reviere des Otters umfassen je nach Nahrungsangebot zwischen 2 und 20 km Uferstrecke (Görner & Hackethal 1988 in BFN 2024).</i></p> <p><i>Die durchschnittliche Reviergröße beträgt im Radius 6 -7 km. Es werden nächtliche Wanderungen von Einzeltieren mit ca. 15 km (Ausnahme 20 km), von Familienverbänden von ca. 3-7 km zurückgelegt (LANUV NRW 2024).</i></p> <p><i>„Tagesverstecke und Wurfbaue befinden sich meist - aber nicht immer – in Ufernähe, mit einem relativ ungestörten Umfeld. Oft befinden sich die Verstecke/Baue an strukturreichen Gewässerabschnitten, die guten Sichtschutz bieten“ (WEBER & TROST 2015).</i></p> <p><i>Hilfswise erfolgt die Abgrenzung einer lokalen Population bei Fließgewässern über eine Uferstrecke von mindestens 10 km Länge um einen Nachweis bzw. Nachweisraum (Trittsiegel, Markierungen/Lösungen, Sichtbeobachtungen, Bau) herum. Örtliche Teichgruppen und -gebiete mit einer Ausdehnung von mindestens 5 km² werden ebenfalls als lokale Population definiert (BFN 2024).</i></p>	

Fischotter (*Lutra lutra*)

Verbreitung in Mecklenburg Vorpommern:

In Mecklenburg-Vorpommern kommt der Fischotter flächendeckend vor. Besondere Konzentrationen wurden bei der Verbreitungskartierung 2004/2005 im Zentrum des Landes in den Einzugsgebieten von Warnow und Peene sowie der Region um die Mecklenburgische Seenplatte ermittelt. An den Grenzen des Landes sind geringere Nachweishäufigkeiten zu verzeichnen, z.B. in der Küstenregion mit Ausnahme der Insel Usedom, im Uecker-Randow-Gebiet sowie im Grenzbereich zu Schleswig-Holstein (Neubert 2006 zitiert nach LUNG 2024b)

Gefährdungsursachen:

Für die europaweite Abnahme werden vor allem die fortlaufende Beeinträchtigung, Zerschneidung und Zerstörung von noch großräumig naturnahen und miteinander vernetzten Landschaftsteilen sowie der Einfluss von Umweltschadstoffen verantwortlich gemacht.

Ursachen sind:

- Straßenverkehrstopfer infolge des nach 1990 stark gestiegenen Verkehrsaufkommens,
- Verenden in Fischreusen,
- Eutrophierung der Gewässerlebensräume und Einfluss von Umweltschadstoffen, wie beispielsweise Chlororganische Verbindungen (PCB) und Schwermetalle (Quecksilber),
- technischer Gewässerausbau wie Uferbefestigung, Wehre, Komplexbauwerke Brücke/Wehr, Verrohrungen von Fließgewässern u.a.,
- Entwässerung von Feuchtgebieten,
- erhöhtes Störungspotenzial durch touristische Erschließung von Gewässern einschließlich der Uferzonen (LUNG 2024b).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- Vorkommen nachgewiesen Vorkommen potenziell möglich

Es liegen keine Fischotternachweise für den Untersuchungsraum vor (Leguan 2003). Gemäß den Daten des LUNG (2024a) zur Fischotterverbreitung (Datenstand 2005) befindet sich der überwiegende Teil des U-Raums im Messtischblattquadranten (2433-2) mit positivem Nachweis des Kontrollpunktes. Damit ist potenziell jedes Gewässer durch den hochmobilen Fischotter nutzbar. Am nördlichen Rand des geplanten B-Plangebietes befinden sich das Fließgewässer Sude und weitere Gräben, welche in die Sude entwässern. Aufgrund des großen Raumanspruchs des Fischotters können potenziellen Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es sind keine Fischottertagesverstecke im Untersuchungsraum bekannt. Es erfolgt durch das geplante Vorhaben (Errichtung Solaranlagen) keine Beanspruchung des Fließgewässers Sude und der Gräben.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Fischotter (*Lutra lutra*)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf. Aufgrund seiner dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise kommt er mit den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten und Wartungsarbeiten nicht in Berührung. Der Fischotter ist eine hochmobile Art, die weit herumstreift und wechselnde Tagesverstecke nutzt. Die Gräben im Untersuchungsraum weisen keine optimalen Habitatbedingungen, wie ein relativ ungestörtes Umfeld und strukturreiche Gewässerabschnitte auf. Es liegen keine Reproduktionsnachweise vor (LEGUAN 2023), so dass erhebliche Störungen während der Jungenaufzucht ausgeschlossen werden können. Im Status quo bestehen Störungen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und der das Vorhabengebiet querenden K 61.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es liegen keine Reproduktionsnachweise des Fischotters für das Vorhabengebiet vor. Die Solarflächen werden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. teilweise stillgelegter landwirtschaftlicher Nutzfläche errichtet. Entlang der Gräben wird ein 7 m breiter Gewässerrandstreifen freigehalten. Diese weisen keine optimalen Bedingungen, wie ein relativ ungestörtes Umfeld und strukturreiche Gewässerabschnitte auf, so dass die Anlage von Tagesverstecken und Wurfhöhlen unwahrscheinlich ist. Das potenziell besser geeignete Fließgewässer Sude befindet sich am nördlichen Rand der geplanten Solarfelder und ist in diesem Abschnitt ebenfalls stark begradigt. Im Zuge der faunistischen Kartierung und Biotopkartierung ergaben sich keine Hinweise auf Fischottervorkommen.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

4.2 Fledermäuse (Artengruppe)

Die Fledermausarten wurden zu einer Artengruppe zusammengefasst, da die von allen Arten genutzten Leitstrukturen entscheidend für die Konfliktanalyse sind. Es gehen vorhabenbedingt keine Gehölze mit potenziellen Quartieren oder Gebäude als potenzielle Quartiere verloren.

Artengruppe Fledermäuse			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten			
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen	Erhaltungszustand* MV
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	2	RL D 3; RL MV 4	günstig
Breitflügelfledermaus <i>(Eptesicus serotinus)</i>	2	RL D 3; RL MV 3	ungünstig-unzureichend
Fransenfledermaus <i>(Myotis nattereri)</i>	2	RL D *; RL MV 3	günstig
Großer Abendsegler <i>(Nyctalus noctula)</i>	2	RL D V; RL MV 3	ungünstig-unzureichend
Kleine Bartfledermaus <i>(Myotis mystacinus)</i>	2	RL D *; RL MV 1	ungünstig-unzureichend,
Rauhautfledermaus <i>(Pipistrellus nathusii)</i>	2	RL D -; RL MV 4	ungünstig-unzureichend
Zwergfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i>	2	RL ST 3; RL MV 4	günstig
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IVa FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV * Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten			
besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV			
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten nutzen überwiegend Wälder, Waldränder, lineare Gehölzstrukturen, Gewässer, beleuchtete Plätze, Straßenlaternen sowie Grünflächen, Parks und Alleen in Siedlungen als Jagdhabitat. Der Große Abendsegler jagt auch in Offenländern und ist in Hinblick auf seine bevorzugte Quartiernutzung eine typische Waldfledermaus. Die Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind typische Siedlungsfledermäuse. Die anderen Fledermausarten nutzen Strukturen in Wäldern/Gehölzen und Siedlungen als Sommer- und Wochenstubenquartieren. Details können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Winterquartiere befinden sich in der Regel in Gebäuden, Höhlen, Stollen und Kellern möglicherweise auch in Baumhöhlen und -spalten (BRINKMANN et al. 2012). Die Arten weisen Aktionsräume zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat in der Regel von mehreren Kilometern mit einer durchschnittlichen Spanne zwischen <1-2 bis > 10 km auf (BRINKMANN et al. 2012)			

Artengruppe Fledermäuse				
Art	Wald-/Siedlungstyp (LBM 2011)	Sommer- und Wochenstubenquartiere (BRINKMANN et al. 2012)	Winterquartier (BRINKMANN et al. 2012)	Jagdhabitats (BRINKMANN et al. 2012)
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	W/S	Gebäude- und Baumquartiere (z.B. Dachböden, Fassadenverkleidungen, Mauerspaltten, Baumhöhlen, -spalten, Fledermauskästen)	ehemalige Bergwerkstollen, Bunker, Keller, möglicherweise auch Baumhöhlen und -spalten	v.a. Wälder, daneben in gehölzreichen Siedlungen und Siedlungsrändern; neben aktiver Ortung auch passiv akustische Beutetierdetektion anhand von Raschelgeräuschen
Breitflügel- fledermaus <i>(Eptesicus serotinus)</i>	S	Spaltenquartiere in und an Gebäuden, v.a. in Dachböden	wahrscheinlich v.a. oberirdische Spaltenquartiere an und in Bauwerken	gehölzreiche Siedlungsränder, Grünland, Wald- ränder und -wege, an Straßenlaternen
Fransenfledermaus <i>(Myotis nattereri)</i>	W/S	Baumhöhlen und -spalten, Spalten in und an Gebäuden, Dachböden, Fledermauskästen	ehemalige Bergwerkstollen, Bunker, Keller	unterholzreiche Wälder, Wiesen, Weiden, Viehställe, an Gewässern
Großer Abendsegler <i>(Nyctalus noctula)</i>	W	Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener Gebäudespalten	Baumhöhlen, Spaltenquartiere an Gebäuden	über Gewässern, Wäldern und Offenland, Siedlungen (Jagd an Laternen)
Kleine Bartfledermaus <i>(Myotis mystacinus)</i>	S/(W)	Spaltenquartiere an Gebäuden, Baumhöhlen und -spalten	ehemalige Bergwerkstollen	flexible Jagdgebietswahl in gut strukturierten gehölzreichen Landschaften, Wäldern, Siedlungen, an Gewässern
Rauhautfledermaus <i>(Pipistrellus nathusii)</i>	W/(S)	Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, Spalten an Gebäuden	Baumhöhlen und -spalten, Mauerritzen	Gewässer, Feuchtgebiete, Wälder, Offenland
Zwergfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i>	S	Spalten in und an Gebäuden, Männchen und Paarungsgruppen oft in Bäumen	Fels- und Mauerspaltten	Gewässer und gehölzreiche Gewässer- ufer, Wald- ränder und Wälder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden

Artengruppe Fledermäuse

Verbreitung:

Braunes Langohr:

In Deutschland sind Wochenstuben aus allen Bundesländern bekannt, wobei das Braune Langohr im Tiefland etwas seltener vorzukommen scheint als in den walddreicheren Mittelgebirgsregionen (KIEFER & BOYE 2004 zitiert nach LUNG 2024c).

Breitflügel-Fledermaus:

Die Breitflügel-Fledermaus ist in ganz Europa verbreitet. In Norddeutschland kommt sie häufig vor und ist vor allem in Dörfern und Städten zu finden (Berg & Wachlin zitiert nach LUNG 2024c).

Fransenfledermaus:

In Deutschland kommt die Fransenfledermaus in allen Bundesländern vor. Wochenstuben sind in den meisten Gebieten jedoch selten (TRAPPMANN & BOYE 2004). In Mecklenburg-Vorpommern sind Art- Vorkommen häufig nur durch Winterfunde belegt. (Berg & Wachlin zitiert nach LUNG 2024c).

Großer Abendsegler:

Der Große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte. In Mecklenburg-Vorpommern sind Wochenstubenkolonien vorhanden. Insgesamt dient Deutschland als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet. Sommervorkommen von Männchen sind bundesweit zu finden (BERG & WACHLIN zitiert nach LUNG 2024c).

Kleine Bartfledermaus:

In Norddeutschland (nördliches Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern) wurde die Kleine Bartfledermaus bisher nur sehr selten nachgewiesen. Im übrigen Bundesgebiet (in der kontinentalen biogeografischen Region) scheint sie weit verbreitet zu sein (BOYE 2004), (BERG & WACHLIN zitiert nach LUNG 2024c).

Rauhautfledermaus:

Die Rauhautfledermaus kommt in ganz Europa vor. Die Rauhautfledermaus zählt in Europa zu den weit wandernden Fledermausarten, die nordosteuropäische Populationen ziehen zu einem großen Teil durch Deutschland. In Nordostdeutschland überschneiden sich Reproduktions- und Paarungsgebiet der Art. Wochenstuben sind in Deutschland weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt (BOYE & MEYER-CORDS 2004) (BERG & WACHLIN zitiert nach LUNG 2024c).

Zwergfledermaus:

Die Zwergfledermaus zählt zu den in Deutschland und auch in Mecklenburg-Vorpommern nicht seltenen und allgemein verbreiteten Arten (BERG & WACHLIN zitiert nach LUNG 2024c).

Gefährdungsursachen:

- Quartierverlust durch intensive forstliche Nutzung, Fällungen und Baumpflegemaßnahmen, Gebäudesanierungen und Modernisierungen ohne Berücksichtigung von Fledermausvorkommen
- Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte / Verschluss von potenziellen Quartieren
- Verlust von unterirdischen Winterquartieren durch Abbruch, Verfall, Verschluss oder Umnutzung
- Störung von Winterquartieren in Felsspalten durch Klettertourismus
- Vergiftung durch Kontakt mit Holzschutzmitteln/ unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln
- Kollision mit dem Straßenverkehr, Windenergieanlagen (zu geringem Abstand zu Gehölzstrukturen während der Saisonwanderungen)
- Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Nutzungsaufgabe von beweidetem und extensiv genutztem Grünland und Streuobstwiesen und durch Maßnahmen gegen Parasiten des Weideviehs
- Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Pestizidanwendung in der Land- und Forstwirtschaft (BERG & WACHLIN zitiert nach LUNG 2024c).

Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

Artengruppe Fledermäuse

Im Zuge der faunistischen Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet die Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus nachgewiesen. Mit Ausnahme des Braunen Langohrs waren alle Fledermausarten an Richtungsflügen beteiligt. Damit wurde für 6 der 7 untersuchten linearen Strukturen eine Leitfunktion für Fledermausaktivitäten nachgewiesen. Diese sind die Gehölzstrukturen südlich der Sude, die K 61 und Verbindungsstrukturen der nördlichen Waldfläche zur Sude und zum Einzelgehöft östlich der Kreisstraße. Keine Leitfunktion weist die nördlich von Kothendorf gelegene Gehölzstruktur südlich der Hochspannungsleitung auf. Die Nachweise des Braunen Langohrs erfolgte in der nordwestlich gelegenen Waldfläche und Umfeld des westlichen Waldrandes (Leguan 2023).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Kollisionsgefährdung:

Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktiv und kommen daher mit den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten und Wartungsarbeiten nicht in Berührung. So ist nicht mit bau- und betriebsbedingten Individuenverlusten durch Kollision mit Baumaschinen oder Wartungsfahrzeugen zu rechnen. Kollisionsgefährdungen an den Solarmodulen bestehen nicht. Es werden keine Leitstrukturen und damit Funktionsbeziehungen durch die Anlage der Solarfelder einschließlich Einzäunung unterbrochen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf. Aufgrund ihrer dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise kommen die Fledermausarten mit den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten und Wartungsarbeiten nicht in Berührung.

Im Status quo bestehen Störungen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und der das Vorhaben-gebiet querenden K 61.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Artengruppe Fledermäuse

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Gefährdung durch Baufeldfreimachung:

Die im Planungsraum vorkommenden Fledermäuse legen teilweise Sommer- und Wochenstubenquartiere (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) und vereinzelt auch Winterquartiere (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) in Bäumen an. Im Zuge des Vorhabens werden keine Gehölze und damit Bäume mit Quartierpotenzial gefällt. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen in besetzten Quartieren kann ausgeschlossen werden.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

4.3 Brutvögel

4.3.1 Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. I VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus	Bestandstrend MV*:
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: <i>RL D 3</i>	langfristig: Rückgang
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland: <i>RL MV 3</i>	kurzfristig: sehr starke Abnahme
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p><i>Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.</i></p> <p><i>Die Nahrung im Frühjahr ist recht vielseitig und besteht aus Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Regenwürmern. Im Winterhalbjahr überwiegen hingegen Getreidekörner, Unkrautsamen und Keimlinge (LANUV NRW 2024).</i></p> <p><i>Die Feldlerche brütet im Zeitraum von Anfang März bis Ende August (LUNG 2016).</i></p> <p><i>Die Fluchtdistanz, d.h. die Empfindlichkeit gegenüber Störreizen, wie sie u. a. durch menschliche Anwesenheit hervorgerufen werden, beträgt 20 m (GASSNER et al. 2010).</i></p> <p><i>Die Feldlerche als Kulissen meidende Art wird eine Stördistanz durch Kulissenwirkung von 75 m von Modultisch zum Offenland angegeben, welches in Abhängigkeit der Rand- und Umgebungsstruktur zu einem Verlust oder Reduktion der Revierdichte von ca. 50 % führt (TRAUTNER et al. 2022).</i></p>	
Verbreitung in Mecklenburg Vorpommern:	
Aktuell ist die Feldlerche (noch) flächendeckend in Mecklenburg- Vorpommern verbreitet (VÖKLER 2014).	
Gefährdungsursachen:	
<p><i>Da die Feldlerche nahezu ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen siedelt, besteht die Gefährdung in der derzeitigen landwirtschaftlichen Betriebsweise (VÖKLER 2014)</i></p> <p><i>Dies beinhaltet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Verlust oder Entwertung von offenen Agrarlandschaften mit extensiv genutztem Dauergrünland, Ackerbrachen, Randstreifen, Wegrainen sowie von Heidegebieten.</i> • <i>Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v. a. intensive Düngung, Pflanzenschutzmittel, häufige Flächenbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen, Vergrößerung der Ackerschläge).</i> • <i>Asphaltierung von unbefestigten Wegen sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (v.a. ungünstige Mähtermine, Pflanzenschutzmittel).</i> • <i>Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten (LANUV NRW 2024).</i> 	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden Nachweise (29 Reviere im U-Raum) der Feldlerche nahezu für alle Offenländer, den Acker- und Grünlandflächen, erbracht (LEGUAN 2023). Keine oder eine geringere Nachweisdichte ergaben sich im Bereich östlich der K 61 im Bereich der Hochspannungsleitung.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB}1: Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (März- August), ggf. in Verbindung mit Vergrämung

A_{CEF}1: Schaffung von Habitatstrukturen für die Feldlerche

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Für Deutschland liegen derzeit keine belastbaren Aussagen zu Kollisionsgefährdungen von Vögeln an Freiflächensolaranlagen vor. Potenzielle Ursachen für Kollisions- oder Verletzungsrisiken könnten im Anziehungseffekt polarisierenden Lichts sowie Spiegelungen und Blendwirkungen u. a. unerfahrener Jungvögel zu suchen sein. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden die Konflikte vorläufig als gering eingeschätzt, insbesondere im Vergleich zu anderen anthropogenen Mortalitätsrisiken, wie Vogelschlag an Leitungen und Glasscheiben sowie Katzen im Siedlungs- und Siedlungsnahbereich (TRAUTNER et al. 2022).

Demzufolge wird die Gefahr von Tötungen und Verletzungen von Feldlerchen während des Betriebs der Solaranlagen als gering eingeschätzt. Den langsam fahrenden KFZ bei Wartungsarbeiten kann ausgewichen werden. Es besteht keine signifikante Erhöhung der Risiken für die Feldlerche, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf. Die Feldlerche weist eine geringe planerische Fluchtdistanz von 20 m auf und weist damit eine verhältnismäßig geringe Störsensibilität auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung mit gering eingestuft. Im Status quo bestehen Störungen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen. Insgesamt ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

Die Bereiche der Solarfelder, welche nicht bereits durch Gehölze gesäumt sind, können eine Kulissenwirkung entfalten, wobei die Störwirkung ca. 75 m weit ins Offenland reicht und zu einer Abnahme der Revierdichte von ca. 50 % führt. Die im Umfeld des B-Plangebietes gelegenen Revierzentren der Feldlerche sind nicht betroffen. Darüberhinaus ist der größte Teil der Solarfelder bereits mit Gehölzen eingefasst. Da die Revierdichte im Bestand verhältnismäßig gering ist, kann von einer Verlagerung potenzieller Revierzentren im nahen Umfeld des B-Plangebietes ausgegangen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Im Zuge der Ausweisung im B-Plan von landwirtschaftlichen Nutzflächen als Sondergebiet für Photovoltaik gehen 103 ha Habitatstrukturen zur Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der nahezu flächendeckend vorkommenden Feldlerche, d.h. 19 Brutreviere verloren. Die Feldlerche ist zwar in Mecklenburg (noch) flächendeckend verbreitet, jedoch haben die Brutbestände im kurzfristigen Trend (letzten 10-25 Jahren) stark abgenommen (um mehr als 50 %). Im langfristigen Trend ist ebenfalls ein Rückgang des Brutbestandes zu verzeichnen. In den Roten Listen von Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern ist sie als gefährdet eingestuft.

Zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden im Umfeld des B-Plangebietes Habitatstrukturen für die Feldlerche unter Berücksichtigung bestehender Populationen geschaffen. Die Revierdichte beträgt im Bestand ca. 5 ha. Pro verlorengangenen Revier werden 0,5 ha Habitatfläche benötigt (StMUV 2023), d.h. für 19 Reviere 9,5 ha und untere Berücksichtigung vorhandener 2 Reviere (9,5 ha /5 ha = 1,9 Reviere) wird zzgl. 1 ha benötigt. Somit ergibt sich eine Flächenbedarf von 10,5 ha. Durch die Anlage von Blühflächen/ Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Vor Baubeginn müssen die Ersatzhabitate funktionsfähig sein. Aufgrund der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu den Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.

Angelegt werden Blühstreifen/Blühflächen mit angrenzender Ackerbrache.

Zu beachten ist:

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen,
- Mindestbreite bei streifiger Umsetzung 20 m,
- keine Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung,
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren,
- Teilflächen Blühflächen, -streifen oder Ackerbrachen sind in einem möglichst geringen Abstand zueinander, innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße, umzusetzen,
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd,
- Berücksichtigung von Abständen zu Vertikalstrukturen:
 - Einzelbäume, Feldhecken: Abstand > 50m
 - Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand >120 m
 - bei geschlossener Gehölzkulisse >160 m (StMUV 2023)

ACEF1: Schaffung von Habitatstrukturen für die Feldlerche

Verletzungen/Tötungen in Verbindung mit Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Im Vorhabengbiet befinden sich fast flächendeckend Nachweise der Feldlerche. Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Brutzeit der Feldlerche können nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit können Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätte und Verletzungen und Tötungen von Individuen und Ihrer Entwicklungsformen (Gelege) vermieden werden.

V_{ASB}1: Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (März -August), ggf. in Verbindung mit Vergrämung

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu, i.V.m. Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG -
entfällt

4.3.2 Feldschwirl

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. I VS-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus	Bestandstrend MV*:
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: <i>RL D 2</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland: <i>RL MV 2</i>	langfristig: Rückgang kurzfristig: sehr starke Abnahme
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p><i>Der Feldschwirl kommt in gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größere Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten sowie Verlandungszonen von Gewässern und seltener auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Die Nahrung besteht aus kleinen bis mittelgroßen Insekten. (LANUV NRW 2024). Die Feldschwirl brütet im Zeitraum von Ende April bis Anfang August (LUNG 2016). Die Fluchtdistanz, d.h. die Empfindlichkeit gegenüber Störreizen, wie sie u. a. durch menschliche Anwesenheit hervorgerufen werden, beträgt 20 m (Gassner et al. 2010).</i></p>	
Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern:	
<p><i>Der Feldschwirl besiedelt Mecklenburg-Vorpommern mit einem hohem Verbreitungsgrad. Jedoch ist die Siedlungsdichte in den südlichen Landesteilen deutlich geringe, so dass in einigen Landschaftsräumen Vorkommenslücken zu erkennen sind (VÖKLER 2014).</i></p>	
Gefährdungsursachen:	
<p><i>Die intensivierte Landnutzung führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes der Art, insbesondere im Grünland. Darüber hinaus erfolgen viele Pflegemaßnahmen an Vorflutern ab Mitte Juli, also inmitten des Reproduktionszeitraumes der Art (VÖKLER 2014).</i></p> <p><i>Dies beinhaltet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust oder Entwertung von gebüschreichen, feuchten Grünländern, größeren Waldlichtungen, Verlandungszonen stehender Gewässer sowie von bislang ungenutzten feuchten Nebenflächen (Hochstaudenfluren, Brachen, Grabenränder). • Aufforstung von Windwurfflächen und Waldlichtungen. • Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtbereichen (v.a. Grundwasserabsenkung, Drainage). • Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten (v.a. Pflanzenschutzmittel). <p><i>(LANUV NRW 2024).</i></p>	

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

- Vorkommen nachgewiesen Vorkommen potenziell möglich

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden Nachweise (2 Reviere im U-Raum) der Feldschwirls in den Grünländern nördlich der Sude sowie östlich der Waldfläche erbracht (LEGUAN 2023).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Für Deutschland liegen derzeit keine belastbaren Aussagen zu Kollisionsgefährdungen von Vögeln an Freiflächen-solaranlagen vor. Potenzielle Ursachen für Kollisions- oder Verletzungsrisiken könnten im Anziehungseffekts polarisierenden Lichts sowie Spiegelungen und Blendwirkungen u. a. unerfahrender Jungvögel zu suchen sein. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden die Konflikte vorläufig als gering eingeschätzt, insbesondere im Vergleich zu anderen anthropogenen Mortalitätsrisiken, wie Vogelschlag an Leitungen und Glasscheiben sowie Katzen im Siedlungs- und Siedlungsnahbereich (TRAUTNER et al. 2022).

Die Gefahr von Tötungen und Verletzungen vom Feldschwirl durch Anlage und Betriebs der Solaranlagen als gering eingeschätzt. Den langsam fahrenden KFZ bei Wartungsarbeiten kann ausgewichen werden. Es besteht keine signifikante Erhöhung der Risiken des Feldschwirls, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf. Der Feldschwirl weist eine geringe planerische Fluchtdistanz von 20 m auf und weist damit eine verhältnismäßig geringe Störempfänglichkeit auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung mit gering eingestuft. Die beiden Feldschwirlreviere befinden sich außerhalb des geplanten Solarparks. Im Status quo bestehen Störungen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und der das Vorhabengebiet querenden K 61. Insgesamt ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
<u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Verletzungen und Tötungen in Verbindung mit Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Die Reviere des Feldschwirls befinden sich außerhalb der geplanten Sonderbauflächen für „Photovoltaik“. So gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldschwirls verloren. Es erfolgen keine Verletzungen und Tötungen von Individuen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
entfällt

4.3.3 Heidelerche

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. I VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus	Bestandstrend MV*:
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: RL D V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland: RL MV *	langfristig: stabil kurzfristig: stabil
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halb-offenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2 bis 3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt.</p> <p>Im Sommerhalbjahr ernährt sich die Heidelerche vor allem von Insekten und nur wenig von pflanzlicher Nahrung. Während des Winters und Frühjahres werden hauptsächlich Pflanzenteile (z.B. Grasspitzen, Knospen, kleine Blätter) genommen (LANUV NRW 2024).</p> <p>Die Heidelerche brütet im Zeitraum von Mitte März bis Ende August (LUNG 2016).</p> <p>Die Fluchtdistanz, d.h. die Empfindlichkeit gegenüber Störreizen, wie sie u. a. durch menschliche Anwesenheit hervorgerufen werden, beträgt 20 m (Gassner et al. 2010).</p>	
Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern:	
<p>Die Heidelerche besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund ihrer Habitatansprüche nahezu flächendeckend das Südwestliche Vorland der Seenplatte, große Teile des Höhenrückens vom Neustrelitzer Seenland bis östlich des Schweriner Sees sowie von der Lubminer Heide über die Insel Usedom bis zur Ueckermünder Heide und dem kuppigen Uckermärkischen Lehmgebiet. Hier erreicht sie auch ihre größten Siedlungsdichten (51-150 BP/TK 25-Q). Hingegen fehlt sie in den übrigen Landschaften weitgehend oder kommt nur lokal vor, wie im Westlichen</p>	

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Hügelland und Schaalseebecken, im Nordöstlichen Flachland sowie dem Rückland der Seenplatte (VÖKLER 2014).

Gefährdungsursachen:

Die stabilen bis eher zunehmenden Bestände lassen derzeit keine langfristig wirkenden Gefährdungspotentiale erkennen. Offensichtlich wirken großräumige Standortbedingungen (ertragsarme Böden) derzeit noch stärker als Veränderungen in den kleinräumigen Habitatbedingungen (z. B. durch Eutrophierung und deren Folgen) (VÖKLER 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- Vorkommen nachgewiesen Vorkommen potenziell möglich

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen erfolgte der Nachweis (1 Reviere im U-Raum) der Heidelerche in der Ackerfläche in der Nähe der im nordöstlichen Teil des U-Raum gelegenen Waldfläche (LEGUAN 2023).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB1}: Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (März- August), ggf. in Verbindung mit Vergrämung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Für Deutschland liegen derzeit keine belastbaren Aussagen zu Kollisionsgefährdungen von Vögeln an Freiflächensolaranlagen vor. Potenzielle Ursachen für Kollisions- oder Verletzungsrisiken könnten im Anziehungseffekts polarisierenden Lichts sowie Spiegelungen und Blendwirkungen u. a. unerfahrender Jungvögel zu suchen sein. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden die Konflikte vorläufig als gering eingeschätzt, insbesondere im Vergleich zu anderen anthropogenen Mortalitätsrisiken, wie Vogelschlag an Leitungen und Glasscheiben sowie Katzen im Siedlungs- und Siedlungsnahbereich (TRAUTNER et al. 2022).

Die Gefahr von Tötungen und Verletzungen der Heidelerche durch Anlage und Betriebs der Solaranlagen als gering eingeschätzt. Den langsam fahrenden KFZ bei Wartungsarbeiten kann ausgewichen werden. Es besteht keine signifikante Erhöhung der Risiken der Heidelerche, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf. Die Heidelerche weist eine geringe planerische Fluchtdistanz von 20 m auf und weist damit eine verhältnismäßig geringe Störempfänglichkeit auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung mit gering eingestuft. Das nachgewiesene Revier der Heidelerche geht im Zuge der Anlage der Solarfelder verloren. Für Störungen potenzielle Ausweichreviere im Umfeld ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population mit einem stabilen Trend und RL MV ungefährdeter Art auszugehen. Im Status quo bestehen Störungen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und der das Vorhabengebiet querenden K 61.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Im Zuge der Ausweisung im B-Plan von landwirtschaftlichen Nutzflächen als Sondergebiet für Photovoltaik geht 1 Revier der Heidelerche verloren. Im Umfeld des B-Plangebietes sind geeignete Habitatstrukturen der Heidelerche vorhanden, auf welche sie Ausweichen kann. Der Bestandstrend der Heidelerche ist stabil und sie ist gemäß der roten Liste MV ungefährdet.

Verletzungen/Tötungen in Verbindung mit Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Im Vorhabengbiet im Bereich der geplanten Sondergebiete für Photovoltaik erfolgte ein Nachweis der Heidelerche. Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Brutzeit der Heidelerche können nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Baufeldfreimachung bzw. Durchführung der Errichtung der Solaranlagen außerhalb der Brutzeit können Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätte und Verletzungen und Tötungen von Individuen und Ihrer Entwicklungsformen (Gelege) vermieden werden.

V_{ASB}1: Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (März- August), ggf. in Verbindung mit Vergrämung

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu, i. V. m. Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

4.3.4 Kiebitz

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. I VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus	Bestandstrend MV*:
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: <i>RL D 2</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland: <i>RL MV 2</i>	langfristig: Rückgang kurzfristig: starke Abnahme
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p><i>Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland in Abhängigkeit der Bewirtschaftungsintensität. Für den Neststandort werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig sind auch höhere Dichten möglich, da sie oftmals in kolonienartigen Konzentrationen brüten.</i></p> <p><i>Die Jungvögel ernähren sich überwiegend von auf dem Boden lebenden Insekten. Das Nahrungsspektrum der Altvögel ist vielseitiger und besteht aus Insekten und deren Larven (z.B. Heuschrecken, Käfer, Schnaken) oder Regenwürmern, zum Teil auch aus pflanzlicher Kost. (LANUV NRW 2024).</i></p> <p><i>Der Kiebitz brütet im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August (LUNG 2016).</i></p> <p><i>Die Fluchtdistanz, d.h. die Empfindlichkeit gegenüber Störreizen zur Brutzeit, wie sie u. a. durch menschliche Anwesenheit hervorgerufen werden, beträgt 100 m (Gassner et al. 2010).</i></p> <p><i>Der Kiebitz als Kulissen meidende Art wird eine Stördistanz durch Kulissenwirkung von 150 m von Modultisch zum Offenland angegeben, welches zu einem 100 % Verlust führt (Trautner et al. 2022).</i></p>	
Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern:	
<p><i>Ursprünglich war der Kiebitz in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Derzeitig sind ca. zwei Drittel der Landesfläche vom Kiebitz besiedelt (VÖKLER 2014).</i></p>	
Gefährdungsursachen:	
<p><i>Vordergründig ist der rapide Rückgang des Kiebitzes auf die Verschlechterung der Lebensraumqualität zurückzuführen.</i></p> <p><i>Gründe sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>flächendeckende Meliorationsmaßnahmen (Entwässerungen, mit der Folge von Grundwasserabsenkungen, Beseitigungen von Nassstellen u.a.),</i> • <i>Eutrophierung der Landschaft (mit der Folge eines schnelleren Pflanzenwachstums),</i> • <i>Nutzungsänderungen, insbesondere auf Grünlandstandorten,</i> • <i>ab 1990 verstärkt Zunahme Prädatorendruck, welcher selbst in günstigen Habitaten, kaum noch Reproduktion zulässt (VÖKLER 2014).</i> 	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich <p><i>Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen erfolgten Nachweise (3 Reviere im U-Raum) des Kiebitzes im westlichen Teil des Untersuchungsraumes im Bereich des von Nord nach Süd verlaufenden Grabens innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LEGUAN 2023).</i></p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

V_{ASB1}: Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (März-August), ggf. in Verbindung mit Vergrämung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Für Deutschland liegen derzeit keine belastbaren Aussagen zu Kollisionsgefährdungen von Vögeln an Freiflächensolaranlagen vor. Potenzielle Ursachen für Kollisions- oder Verletzungsrisiken könnten im Anziehungseffekts polarisierenden Lichts sowie Spiegelungen und Blendwirkungen u. a. unerfahrener Jungvögel zu suchen sein. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden die Konflikte vorläufig als gering eingeschätzt, insbesondere im Vergleich zu anderen anthropogenen Mortalitätsrisiken, wie Vogelschlag an Leitungen und Glasscheiben sowie Katzen im Siedlungs- und Siedlungsnahbereich (TRAUTNER et al. 2022).

Die Gefahr von Tötungen und Verletzungen des Kiebitzes durch Anlage und Betrieb der Solaranlagen wird als gering eingeschätzt. Den langsam fahrenden KFZ bei Wartungsarbeiten kann ausgewichen werden. Es besteht keine signifikante Erhöhung der Risiken des Kiebitzes, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf. Der Kiebitz weist eine planerische Fluchtdistanz von 100 m auf. In Verknüpfung mit der allgemeinen Mortalitätsgefährdung mit den planerischen Fluchtdistanzen wird die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung durch Brutauffälle zur Brutzeit mit hoch bewertet (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Die nachgewiesenen Reviere des Kiebitzes gehen im Zuge der Anlage der Solarfelder verloren. Um Störungen von Brutten außerhalb der eigentlichen Solarflächen z.B. im Bereich der im B-Plangebiet befindlichen Gräben zu vermeiden, sind die Solarfelder außerhalb der Brutzeiten des Kiebitzes, welche sich über den Zeitraum von Mai bis Juni (August) erstreckt, zu errichten (V_{ASB1}). Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, Störungen durch Wartungsarbeiten verbundener Fahrzeugverkehr und Anwesenheit von Menschen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Wartungs- und Reinigungsarbeiten werden in der Regel ca. 2x jährlich, Reparaturarbeiten ca. 2-3 x pro Jahr durchgeführt. Hinzu kommt die Grünpflege. Im Status quo bestehen Störungen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und der das Vorhabengebiet querenden K 61.

V_{ASB1}: Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (März- August), ggf. in Verbindung mit Vergrämung

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Im Zuge der Ausweisung im B-Plan von landwirtschaftlichen Nutzflächen als Sondergebiet für Photovoltaik gehen 3 Reviere des Kiebitzes verloren. Es wurden nur eine geringe Anzahl von Kiebitznachweisen erbracht, so dass davon ausgegangen werden kann, dass geeignete Habitatstrukturen im Umfeld genutzt werden können.

Verletzungen/Tötungen in Verbindung mit Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Im Vorhabensgebiet im Bereich der geplanten Sondergebiete für Photovoltaik erfolgten 3 Nachweise des Kiebitzes. Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Brutzeit des Kiebitzes können nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Baufeldfreimachung bzw. Durchführung der Errichtung der Solaranlagen außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes von März bis August können Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Verletzungen und Tötungen von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Gelege) vermieden werden.

V_{ASB}1: Baufeldfreimachung und Errichtung der Solarparks außerhalb der Brutzeit (März- August), ggf. in Verbindung mit Vergrämung

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu, i. V. m. Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

4.3.5 Neuntöter

Neuntöter (<i>Vanellus vanellus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> besonders geschützt
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. I VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus	Bestandstrend MV*:
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: <i>RL D *</i>	langfristig: Rückgang
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland: <i>RL MV V</i>	kurzfristig: starke Abnahme
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p><i>Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.</i></p> <p><i>Die Nahrung besteht vorwiegend aus Insekten (vor allem Käfer, Heuschrecke, Hautflüglern) und Spinnen. Es werden aber auch Kleinsäuger und ausnahmsweise Jungvögel gejagt. Die Beute wird in den Gebüschern gern auf Dornen aufgespießt, und als „Vorratslager“ genutzt (LANUV NRW 2024).</i></p> <p><i>Die Neuntöter brütet im Zeitraum von Ende April bis Ende August (LUNG 2016).</i></p> <p><i>Die Fluchtdistanz, d.h. die Empfindlichkeit gegenüber Störreizen zur Brutzeit, wie sie u. a. durch menschliche Anwesenheit hervorgerufen werden, beträgt 30 m (GASSNER et al. 2010).</i></p>	
Verbreitung in Mecklenburg Vorpommern:	
<i>Der Neuntöter ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet (VÖKLER 2014).</i>	
Gefährdungsursachen:	
<i>Die Intensivierung der Landnutzung (Wegfall der Brache, Grünlandumbruch, Energiepflanzenanbau u.a.) hat einen nachhaltigen Einfluss auf viele Offenlandarten, so auch auf den Neuntöter. Bei dieser Art dürften sich auch erhebliche Einflüsse in den Überwinterungsgebieten negativ auf die Bestandssituation auswirken (VÖKLER 2014).</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<i>Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen erfolgte ein Nachweis (1 Revier am nördlichen Rand im U-Raum) in der aus Sträuchern gebildeten Begrenzung der Flächen in Fortsetzung des in die Sude entwässernden Grabens östlich der K 61 und westlich der Waldfläche (LEGUAN 2023).</i>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
keine	
Prognose und Bewertung des <u>Tötungs- und Verletzungsverbotes</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	

Neuntöter (*Vanellus vanellus*)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Für Deutschland liegen derzeit keine belastbaren Aussagen zu Kollisionsgefährdungen von Vögeln an Freiflächensolaranlagen vor. Potenzielle Ursachen für Kollisions- oder Verletzungsrisiken könnten im Anziehungseffekts polarisierenden Lichts sowie Spiegelungen und Blendwirkungen u. a. unerfahrener Jungvögel zu suchen sein. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden die Konflikte vorläufig als gering eingeschätzt, insbesondere im Vergleich zu anderen anthropogenen Mortalitätsrisiken, wie Vogelschlag an Leitungen und Glasscheiben sowie Katzen im Siedlungs- und Siedlungsnahbereich (TRAUTNER et al. 2022).

Die Gefahr von Tötungen und Verletzungen des Neuntötters durch Anlage und Betriebs der Solaranlagen wird als gering eingeschätzt. Den langsam fahrenden KFZ bei Wartungsarbeiten kann ausgewichen werden. Es besteht keine signifikante Erhöhung der Risiken des Neuntötters, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf. Der Neuntöter weist eine planerische Fluchtdistanz von 30 m auf. In Verknüpfung mit der allgemeinen Mortalitätsgefährdung mit den planerischen Fluchtdistanzen wird die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung durch Brutauffälle zur Brutzeit mit gering bewertet (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Das Neuntötterrevier befindet sich am Rand des geplanten Solarparks. Im Status quo bestehen Störungen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und der das Vorhabengebiet querenden K 61. Insgesamt ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, Störungen durch Wartungsarbeiten verbundener Fahrzeugverkehr und Anwesenheit von Menschen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Wartungsarbeiten werden in der Regel 2x jährlich durchgeführt. Im Status quo bestehen Störungen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und der das Vorhabengebiet querenden K 61.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Verletzungen und Tötungen in Verbindung mit Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Das Revier des Neuntötters befindet sich außerhalb der geplanten Sonderbauflächen für „Photovoltaik“. So gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntötters verloren. Es erfolgen keine Verletzungen und Tötungen von Individuen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Neuntöter (<i>Vanellus vanellus</i>)
5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG -
entfällt

4.3.6 Rebhuhn

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. I VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus	Bestandstrend MV*:
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: <i>RL D 2</i>	langfristig: Rückgang
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland: <i>RL MV 2</i>	kurzfristig: starke Abnahme
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p><i>Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.</i></p> <p><i>Die Nahrung besteht vor allem aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, Getreidekörnern, grünen Pflanzenteilen und Grasspitzen. Zur Brutzeit kann der Anteil tierischer Nahrung (vor allem Insekten) stark ansteigen (LANUV NRW 2024).</i></p> <p><i>Das Rebhuhn brütet im Zeitraum von Anfang März bis Ende September (LUNG 2016).</i></p> <p><i>Die Fluchtdistanz, d.h. die Empfindlichkeit gegenüber Störreizen zur Brutzeit, wie sie u. a. durch menschliche Anwesenheit hervorgerufen werden, beträgt 100 m (GASSNER et al. 2010).</i></p>	
Verbreitung in Mecklenburg Vorpommern:	
<p><i>Ursprünglich war das Rebhuhn in der Agrarlandschaft Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreite, wenn auch zumeist in geringer Dichte. In der letzten Kartierung 2005-2009 konnten keine Nachweise mehr auf Usedom und Rügen sowie der Halbinsel Darß- Zingst erbracht werden. Das nordöstliche Flachland ist nur noch sehr sporadisch besiedelt (VÖKLER 2014).</i></p>	
Gefährdungsursachen:	
<p><i>Drastische Bestandseinbrüche erfolgten bereits in den 1970er Jahren aufgrund von Änderungen der Agrarstruktur durch die Anwendung industriemäßiger Produktionsmethoden in der Landwirtschaft. Infolge der Beseitigung kleinster Strukturen in den landwirtschaftlichen Flächen in Verbindung mit dem Einsatz von Agrochemikalien und der weiteren Eutrophierung der Landschaft durch Düngung setzt sich der Rückgang des Rebhuhns fort. Hinzu kommen die Zunahme von Prädatoren (VÖKLER 2014).</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<p><i>Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen erfolgte ein Nachweis (1 Revier am westlichen Rand im U-Raum) innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche westlich des in Nord-Südrichtung verlaufenden Grabens auf der Höhe des im U-Raum gelegenen Einzelgehöfts am Westrand (LEGUAN 2023).</i></p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB1}: Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (März bis August) ggf. in Verbindung mit Vergrämung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Für Deutschland liegen derzeit keine belastbaren Aussagen zu Kollisionsgefährdungen von Vögeln an Freiflächensolaranlagen vor. Potenzielle Ursachen für Kollisions- oder Verletzungsrisiken könnten im Anziehungseffekts polarisierenden Lichts sowie Spiegelungen und Blendwirkungen u. a. unerfahrener Jungvögel zu suchen sein. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden die Konflikte vorläufig als gering eingeschätzt, insbesondere im Vergleich zu anderen anthropogenen Mortalitätsrisiken, wie Vogelschlag an Leitungen und Glasscheiben sowie Katzen im Siedlungs- und Siedlungsnahbereich (TRAUTNER et al. 2022).

Die Gefahr von Tötungen und Verletzungen des Rebhuhns durch Anlage und Betriebs der Solaranlagen wird als gering eingeschätzt. Den langsam fahrenden KFZ bei Wartungsarbeiten kann ausgewichen werden. Es besteht keine signifikante Erhöhung der Risiken des Rebhuhns, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf. Das Rebhuhn weist eine planerische Fluchtdistanz von 100 m auf. In Verknüpfung mit der allgemeinen Mortalitätsgefährdung mit den planerischen Fluchtdistanzen wird die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung durch Brutauffälle zur Brutzeit mit mittel bewertet (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Das Rebhuhnrevier befindet sich am westlichen Rand des geplanten Solarparks. Im Status quo bestehen Störungen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und der das Vorhabengebiet querenden K 61. Insgesamt ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, Störungen durch Wartungsarbeiten verbundener Fahrzeugverkehr und Anwesenheit von Menschen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Wartungsarbeiten werden in der Regel 1x jährlich, Reparaturarbeiten ca. 2-3 x im Jahr, Reinigung alle 2 Jahre, Mäharbeiten 2 x im Jahr, ab 5. Jahr 1x mal jährlich durchgeführt. Im Status quo bestehen Störungen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und der das Vorhabengebiet querenden K 61.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Im Zuge der Ausweisung im B-Plan von landwirtschaftlichen Nutzflächen als Sondergebiet für Photovoltaik geht der am westlichen Rand des B-Plangebietes gelegene Brutplatz verloren. Geeignete Habitatstrukturen im Umfeld können zum Ausweichen genutzt werden

Verletzungen/Tötungen in Verbindung mit Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Im Vorhabengebiet im Bereich der geplanten Sondergebiete für Photovoltaik erfolgte 1 Nachweis des Rebhuhns am westlichen Rand des B-Plangebietes. Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Brutzeit des Rebhuhns können nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit des Rebhuhns von April bis Juli können Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Verletzungen und Tötungen von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Gelege) vermieden werden.

V_{ASB}1: Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (März- August) ggf. in Verbindung mit Vergrämung

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu, i. V. m. Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

4.3.7 Star

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. I VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus	Bestandstrend MV*:
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: <i>RL D 3</i>	langfristig: stabil
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland: <i>RL MV *</i>	kurzfristig: Zunahme
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<i>Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni (Vökler 2014).</i>	
<i>Der Star brütet im Zeitraum von Ende Februar bis Anfang August (LUNG 2016).</i>	
<i>Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. (LANUV NRW 2024).</i>	
<i>Die Fluchtdistanz, d.h. die Empfindlichkeit gegenüber Störreizen zur Brutzeit, wie sie u. a. durch menschliche Anwesenheit hervorgerufen werden, beträgt 15 m (GASSNER et al. 2010).</i>	
Verbreitung in Mecklenburg Vorpommern:	
<i>Der Star ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet und gehört zu den häufigsten Brutvögeln (VÖKLER 2014).</i>	
Gefährdungsursachen:	
<i>Es wurden keine Gefährdungen angegeben (VÖKLER 2014).</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<i>Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen erfolgten Nachweise (3 Revier im westlichen Teil des U-Raums) in den Gehölzbeständen entlang der Verbindungsstraßen/-wege westlich von Kothendorf und der L 61 (LEGUAN 2023).</i>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
keine	
Prognose und Bewertung des <u>Tötungs- und Verletzungsverbotes</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an

Star (*Sturnus vulgaris*)

Für Deutschland liegen derzeit keine belastbaren Aussagen zu Kollisionsgefährdungen von Vögeln an Freiflächensolaranlagen vor. Potenzielle Ursachen für Kollisions- oder Verletzungsrisiken könnten im Anziehungseffekt polarisierendes Lichts sowie Spiegelungen und Blendwirkungen u. a. unerfahrener Jungvögel zu suchen sein. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden die Konflikte vorläufig als gering eingeschätzt, insbesondere im Vergleich zu anderen anthropogenen Mortalitätsrisiken, wie Vogelschlag an Leitungen und Glasscheiben sowie Katzen im Siedlungs- und Siedlungsnahbereich (TRAUTNER et al. 2022).

Die Gefahr von Tötungen und Verletzungen des Stars durch Anlage und Betrieb der Solaranlagen wird als gering eingeschätzt. Den langsam fahrenden KFZ bei Wartungsarbeiten kann ausgewichen werden. Es besteht keine signifikante Erhöhung der Risiken des Stars, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf. Der Star weist eine planerische Fluchtdistanz von 15 m auf. In Verknüpfung mit der allgemeinen Mortalitätsgefährdung mit den planerischen Fluchtdistanzen wird die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung durch Brutauffälle zur Brutzeit mit gering bewertet (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Das Starreviere/Brutplätze befinden sich am südlichen Rand des geplanten Solarparks an der Verbindungsstraße von Kothendorf nach Krummbeck, sowie dem Verbindungsweg der Straße „Zur Sude“ zur K 61. Im Status quo bestehen Störungen infolge des Verkehrs der Verbindungsstraße /- Wege und landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen. Insgesamt ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, Störungen durch Wartungsarbeiten verbundener Fahrzeugverkehr und Anwesenheit von Menschen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Wartungsarbeiten werden in der Regel 1x jährlich, Reparaturarbeiten ca. 2-3 x im Jahr, Reinigung alle 2 Jahre, Mäharbeiten 2 x im Jahr, ab 5. Jahr 1x mal jährlich durchgeführt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Verletzungen und Tötungen in Verbindung mit Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Die Brutplätze des Stars befinden sich in den Gehölzen. Diese werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. So gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars verloren. Es erfolgen keine Verletzungen und Tötungen von Individuen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
entfällt

4.4 Artengruppen Vögel

4.4.1 Gilde der Gehölze (Gebüsch und sonstige Gehölzstrukturen)

Vögel Artengruppe: Gilde der Gehölze (Gebüsch und sonstige Gehölzstrukturen)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten			
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutz- status	Gefährdungsstatus nach Roten Listen	Bestandstrend MV
Amsel <i>Turdus merula</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: Zunahme kurzfristig: Zunahme
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: stabil kurzfristig: stabil
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: stabil kurzfristig: stabil
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: Zunahme kurzfristig: sehr starke Abnahme
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: stabil kurzfristig: starke Abnahme
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: stabil kurzfristig: stabil
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	5	RL D V; RL MV *	langfristig: Zunahme kurzfristig: stabil
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: stabil kurzfristig: sehr starke Abnahme
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	1, 5	RL D *; RL MV *	langfristig: stabil kurzfristig: stabil
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: stabil kurzfristig: stabil
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: stabil kurzfristig: stabil
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: stabil kurzfristig: stabil
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: Zunahme kurzfristig: starke Abnahme
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: stabil kurzfristig: starke Abnahme
Sprosser <i>Luscinia luscinia</i>	5	RL D V; RL MV *	langfristig: Zunahme kurzfristig: starke Abnahme
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: stabil kurzfristig: stabil
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: Zunahme kurzfristig: stabil
Schutzstatus			
streng geschützt		besonders geschützt	
1	Art nach Anh. A der EGArtSchVO	4	Art nach Anh. B der EGArtSchVO
2	Art nach Anh. IVa FFH-RL	5	Europäische Vogelart
3	Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	6	Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
* Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten			
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			

Vögel Artengruppe: Gilde der Gehölze (Gebüsche und sonstige Gehölzstrukturen)

Die Arten bevorzugen offene Landschaften mit Hecken, Einzelbäumen, Feldgehölzen und Strauchgruppen. Sie brüten bevorzugt in offenen Buschlandschaften an Waldrändern u. in Schonungen, wo sie ihre Nester in Sträucher / Gebüsch oder auch am Gehölzrand bodennah in der Krautschicht anlegen. Nahrungssuche erfolgt in offenen Bereichen wie Grünländern, auch unbefestigten Wegen od. Wegerändern.

Die Arten brüten in einem Zeitraum von Ende Februar bis Anfang September (LUNG 2016).

Die Arten weisen geringe planerische Fluchtdistanzen zwischen 5 und 40 m auf (Gassner et al. 2010).

Verbreitung:

Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend verbreitet (VÖKLER 2014).

Gefährdungsursachen:

Für die meisten Arten sind keine Gefährdungen bekannt.

- Für den Gartenrotschwanz ist trotz der Abnahme des Bestandes eine Gefährdung nicht erkennbar. Welchen Einfluss zunehmender Unterholzbestand in den Wäldern sowie fehlende Kahlschlagsauffichtungen haben ist, nicht bekannt.
- Die Arealausweitung der Misteldrossel lässt sich zunächst für diese Art ebenfalls keine Gefährdungen vermuten. Wichtige Habitatelemente sind genutzte Grünlandstandorte in der Nähe ihrer Brutwälder. Die Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen wirkt sich auf die Besiedlung aus.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

Im Zuge der faunistischen Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet die Vogelarten der Gilde der Gehölze (Gebüsche und sonstige Strukturen) insbesondere in den linearen Gehölzstrukturen entlang von Wegen und im Bereich der Sude und in diese entwässernden Gräben sowie der Waldfläche festgestellt. (Leguan 2023).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Kollisionsgefährdung:

Für Deutschland liegen derzeit keine belastbaren Aussagen zu Kollisionsgefährdungen von Vögeln an Freiflächensolaranlagen vor. Potenzielle Ursachen für Kollisions- oder Verletzungsrisiken könnten im Anziehungseffekts polarisierenden Lichts sowie Spiegelungen und Blendwirkungen u. a. unerfahrener Jungvögel zu suchen sein. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden die Konflikte vorläufig als gering eingeschätzt, insbesondere im Vergleich zu anderen anthropogenen Mortalitätsrisiken, wie Vogelschlag an Leitungen und Glasscheiben sowie Katzen im Siedlungs- und Siedlungsnahbereich (TRAUTNER et al. 2022).

Die Gefahr von Tötungen und Verletzungen von Arten der Artengruppe Gilde der Gebüsche und sonstige Gehölzstrukturen durch Anlage und Betrieb der Solaranlagen wird als gering eingeschätzt. Den langsam fahrenden KFZ bei Wartungsarbeiten kann ausgewichen werden. Es besteht keine signifikante Erhöhung der Risiken der Artengruppe der Gehölze (Gebüsche und sonstige Gehölzstrukturen), die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Vögel Artengruppe: Gilde der Gehölze (Gebüsch und sonstige Gehölzstrukturen)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf.

Im Status quo bestehen Störungen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und des Verkehrs, insbesondere, die das Vorhabengebiet querenden K 61.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Gefährdung durch Baufeldfreimachung:

Im Zuge des Vorhabens werden keine Gehölze gefällt und somit keine Brutplätze zerstört. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen in besetzten Quartieren kann ausgeschlossen werden.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

4.4.2 Gilde der Baumbrüter (Bindung an ältere Gehölzbestände)

Vögel Artengruppe: Gilde der Baumbrüter (Bindung an ältere Gehölzbestände)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten			
Artnamen deutsch (wissenschaftlich)	Schutz- status	Gefährdungsstatus nach Roten Listen	Bestandstrend MV
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: Zunahme kurzfristig: stabil
Buntspecht <i>Dendrocopus major</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: stabil kurzfristig: stabil
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: Zunahme kurzfristig: starke Abnahme
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: Rückgang kurzfristig: deutliche Zunahme
Kohlmeise <i>Parus major</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: Zunahme kurzfristig: stabil
Schutzstatus			
streng geschützt		besonders geschützt	
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
2 Art nach Anh. IVa FFH-RL		5 Europäische Vogelart	
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
* Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten			
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die Arten bevorzugen Lebensräume mit altem Baumbestand (z.B. Obstgärten, Feldgehölze, Alleen, lichte Auwälder, Park). Die Nester werden in Nischen oder Höhlungen in Bäumen sowie auf den Bäumen errichtet (Bezzel, 2006). Die Nahrungssuche erfolgt im Wald aber auch in offenen Landschaften, wie Grünländern und landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Die Arten brüten im Zeitraum von Ende Februar bis Anfang August (LUNG 2016).</p> <p>Die Arten weisen geringe planerische Fluchtdistanzen zwischen 5 und 20 m auf. Die größte Fluchtdistanz weist der Grünspecht mit 60 m auf (Gassner et al. 2010).</p>			
Verbreitung:			
Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend verbreitet. der Grünspecht fehlt im Ostseeküstengebiet mit Ausnahme der Insel Usedom (VÖKLER 2014).			
Gefährdungsursachen:			
Für die meisten Arten sind keine Gefährdungen bekannt.			
<ul style="list-style-type: none"> Der Grünspecht siedelt bevorzugt in aufgelichteten Waldbereichen mit eingestreuten Waldwiesen sowie am in Parkanlagen u.ä. Lokal können sich Verkehrssicherungsmaßnahmen im Baumbestand, Aufforstungen von Waldwiesen oder Grünland in Orts- und Waldrandlage negativ auswirken (VÖKLER 2014). 			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
Im Zuge der faunistischen Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet die Vogelarten der Gilde der Baumbrüter (Bindung an ältere Gehölzbestände) insbesondere in den linearen Gehölzstrukturen entlang von Wegen und Gehölzbeständen im Bereich der Sude und in der Waldfläche im nordwestlichen Teil des U-Raumes festgestellt (Lequan 2023).			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
keine			

Vögel Artengruppe: Gilde der Baumbrüter (Bindung an ältere Gehölzbestände)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Kollisionsgefährdung:

Für Deutschland liegen derzeit keine belastbaren Aussagen zu Kollisionsgefährdungen von Vögeln an Freiflächenanlagen vor. Potenzielle Ursachen für Kollisions- oder Verletzungsrisiken könnten im Anziehungseffekt polarisierendes Lichts sowie Spiegelungen und Blendwirkungen u. a. unerfahrener Jungvögel zu suchen sein. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden die Konflikte vorläufig als gering eingeschätzt, insbesondere im Vergleich zu anderen anthropogenen Mortalitätsrisiken, wie Vogelschlag an Leitungen und Glasscheiben sowie Katzen im Siedlungs- und Siedlungsnahbereich (TRAUTNER et al. 2022).

Die Gefahr von Tötungen und Verletzungen von Arten der Artengruppe Gilde der Baumbrüter durch Anlage und Betrieb der Solaranlagen wird als gering eingeschätzt. Den langsam fahrenden KFZ bei Wartungsarbeiten kann ausgewichen werden. Es besteht keine signifikante Erhöhung der Risiken der Artengruppe der Baumbrüter (Bindung an ältere Gehölzbestände), die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf.

Im Status quo bestehen Störungen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und des Verkehrs, insbesondere, durch die das Vorhabengebiet querenden K 61.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Gefährdung durch Baufeldfreimachung:

Im Zuge des Vorhabens werden keine Gehölze gefällt und somit keine Brutplätze zerstört. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen in besetzten Nestern in Nischen und Baumhöhlen kann ausgeschlossen werden.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vögel Artengruppe: Gilde der Baumbrüter (Bindung an ältere Gehölzbestände)
5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>entfällt</i>

4.4.3 Gilde des Halboffenlandes

Vögel Artengruppe: Gilde des Halboffenlandes			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten			
Artnamen deutsch (wissenschaftlich)	Schutz- status	Gefährdungsstatus nach Roten Listen	Bestandstrend MV
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: stabil kurzfristig: starke Abnahme
Fasan (Jagdfasan) <i>Phasianus colchicus</i>	5	RL D -; RL MV -	langfristig: - kurzfristig: -
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	5	RL D *; RL MV V	langfristig: Rückgang kurzfristig: starke Abnahme
Graumammer <i>Emberiza calandra</i>	3, 5	RL D V; RL MV V	langfristig: Rückgang kurzfristig: starke Abnahme
Schutzstatus			
streng geschützt		besonders geschützt	
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
2 Art nach Anh. IVa FFH-RL		5 Europäische Vogelart	
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
* Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten			
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die Arten bevorzugen offene bis halboffene Lebensräume (z.B. Wiesen, Felder teilweise auch Parks und Industriebrachen). Die Nester werden am Boden, in niedrigen Büschen oder wie bei der Bachstelze in Nischen und Halbhöhlen in Gehölzen oder Gebäuden errichtet (BEZZEL 2006). Die Nahrungssuche in offenen Landschaften, wie Grünländern, landwirtschaftlichen Nutzflächen und an Wegrändern.</p> <p>Die Arten brüten im Zeitraum von Anfang März bis Ende August (LUNG 2016).</p> <p>Die Arten weisen geringe planerische Fluchtdistanzen zwischen 10 und 40 m auf (Gassner et al. 2010).</p>			
Verbreitung:			
<p>Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme des Jagdfasans flächendeckend verbreitet. Die Bestände des Jagdfasans sind auf ausgesetzte Tiere zurückzuführen. Eine selbsttragende Population würde sich in Mecklenburg-Vorpommern nicht halten (VÖKLER 2014).</p>			
Gefährdungsursachen:			
Für die Arten sind keine Gefährdungen bekannt (VÖKLER 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich			
<p>Im Zuge der faunistischen Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet die Vogelarten der Gilde des Halboffenlandes insbesondere an den Rändern flächiger Gehölzbestände, wie im Bereich der Sude und der nordwestliche Waldfläche, aber auch entlang der linearen Gehölzstrukturen und die Graumammer ebenfalls in der nordwestlich von Kothendorf gelegenen Feldflur im (Leguan 2023).</p>			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
V_{ASB}1: Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (März- August)			
Prognose und Bewertung des <u>Tötungs- und Verletzungsverbotes</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			

Vögel Artengruppe: Gilde des Halboffenlandes

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Kollisionsgefährdung:

Für Deutschland liegen derzeit keine belastbaren Aussagen zu Kollisionsgefährdungen von Vögeln an Freiflächenanlagen vor. Potenzielle Ursachen für Kollisions- oder Verletzungsrisiken könnten im Anziehungseffekt polarisierendes Lichts sowie Spiegelungen und Blendwirkungen u. a. unerfahrener Jungvögel zu suchen sein. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden die Konflikte vorläufig als gering eingeschätzt, insbesondere im Vergleich zu anderen anthropogenen Mortalitätsrisiken, wie Vogelschlag an Leitungen und Glasscheiben sowie Katzen im Siedlungs- und Siedlungsnahbereich (TRAUTNER et al. 2022).

Die Gefahr von Tötungen und Verletzungen von Arten der Artengruppe Gilde des Halboffenlandes durch Anlage und Betrieb der Solaranlagen wird als gering eingeschätzt. Den langsam fahrenden KFZ bei Wartungsarbeiten kann ausgewichen werden. Es besteht keine signifikante Erhöhung der Risiken der Artengruppe des Halboffenlandes, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf.

Im Status quo bestehen Störungen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und des Verkehrs, insbesondere, durch die das Vorhabengebiet querenden K 61.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Im Zuge der Ausweisung im B-Plan von landwirtschaftlichen Nutzflächen als Sondergebiet für Photovoltaik geht der im südwestlichen Teil des B-Plangebietes gelegene Brutplätze, insbesondere der Grauwammer verloren. Geeignete Habitatstrukturen im Umfeld können zum Ausweichen genutzt werden.

Verletzungen/Tötungen in Verbindung mit Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Im Vorhabengebiet im Bereich der geplanten Sondergebiete für Photovoltaik erfolgten Nachweise von Arten der Gilde des Halboffenlandes. Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Brutzeit der Halboffenlandarten können nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Halboffenlandarten von März bis August können Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Verletzungen und Tötungen von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Gelege) vermieden werden. Falls der Baubeginn nicht im unmittelbaren Anschluss zur Baufeldfreimachung erfolgt,

Vögel Artengruppe: Gilde des Halboffenlandes

ist durch Vergrämunungsmaßnahmen sicherzustellen, dass keine Neubesiedlung der Fläche durch bodenbrütende Arten erfolgen kann. Dies ist durch Umpflügen der Fläche oder Anbringen von Flatterbändern möglich.

V_{ASB}1: Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (März- August) ggf. in Verbindung mit Vergrämunung

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu, i.V.m. Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

4.4.4 Gilde der Gewässer und Röhrichte

Vögel Artengruppe: Gilde der Gewässer und Röhrichte			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten			
Artnamen deutsch (wissenschaftlich)	Schutz- status	Gefährdungsstatus nach Roten Listen	Bestandstrend MV
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	5	RL D *; RL MV *	langfristig: Zunahme kurzfristig: gleich bleibend
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	5	RL D -; RL MV -	langfristig: Zunahme kurzfristig: gleich bleibend
Schutzstatus			
streng geschützt		besonders geschützt	
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
2 Art nach Anh. IVa FFH-RL		5 Europäische Vogelart	
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
* Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten			
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die Arten bevorzugen langsam fließenden und stehende Gewässer. Sie nisten in Gewässernähe, teilweise auch weiter entfernt (Bezzel 2006). Der Sumpfrohrsänger bevorzugt dichte Vegetation mit dichtem Brennesselbewuchs, Mädesüß und Wasserdost. Die Nester werden zwischen Halmen und Gräsern gebaut. Die Stockente legt diese am Boden an (NABU 2024). Die Nahrungssuche erfolgt im Umfeld der Gewässer.</p> <p>Die Arten brüten in einem Zeitraum von Ende März bis Anfang September.</p> <p>Die Stockente weist eine planerische Fluchtdistanzen von 60 m und der Sumpfrohrsänger von 10 m auf (Gassner et al. 2010).</p>			
Verbreitung:			
Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend verbreitet (VÖKLER 2014).			
Gefährdungsursachen:			
Für die Arten sind keine Gefährdungen bekannt (VÖKLER 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich			
Im Zuge der faunistischen Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet die Vogelarten der Gilde der Gewässer und Röhrichte an den Gräben westlich der K 61 und dem soll Nördlich des Einzelgehöfts östlich der K 61 nachgewiesen (Leguan 2023).			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<i>keine</i>			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an			
<u>Kollisionsgefährdung:</u>			

Vögel Artengruppe: Gilde der Gewässer und Röhrichte

Für Deutschland liegen derzeit keine belastbaren Aussagen zu Kollisionsgefährdungen von Vögeln an Freiflächenanlagen vor. Potenzielle Ursachen für Kollisions- oder Verletzungsrisiken könnten im Anziehungseffekt polarisierendes Lichts sowie Spiegelungen und Blendwirkungen u. a. unerfahrener Jungvögel zu suchen sein. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden die Konflikte vorläufig als gering eingeschätzt, insbesondere im Vergleich zu anderen anthropogenen Mortalitätsrisiken, wie Vogelschlag an Leitungen und Glasscheiben sowie Katzen im Siedlungs- und Siedlungsnahbereich (TRAUTNER et al. 2022).

Die Gefahr von Tötungen und Verletzungen von Arten der Artengruppe Gilde der Gewässer und Röhrichte durch Anlage und Betrieb der Solaranlagen wird als gering eingeschätzt. Den langsam fahrenden KFZ bei Wartungsarbeiten kann ausgewichen werden. Es besteht keine signifikante Erhöhung der Risiken der Artengruppe der Gewässer und Röhrichte, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf.

Im Status quo bestehen Störungen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und des Verkehrs, insbesondere, durch die das Vorhabengebiet querenden K 61.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Gefährdung durch Baufeldfreimachung:

Im Zuge des Vorhabens werden keine Gewässer einschließlich ihres nahen Umfeldes von 7 m beansprucht und somit keine Brutplätze zerstört. Der Soll befindet sich außerhalb der für das Sondergebiet „Photovoltaik“ vorgesehenen Flächen. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen in besetzten Nestern kann ausgeschlossen werden.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

4.4.5 Gilde der Siedlungen

Vögel Artengruppe: Gilde der Siedlungen			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten			
Artnamen deutsch (wissenschaftlich)	Schutz- status	Gefährdungsstatus nach Roten Listen	Bestandstrend MV
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	1, 5	RL D *; RL MV *	langfristig: Zunahme kurzfristig: Zunahme
Schutzstatus			
streng geschützt		besonders geschützt	
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
2 Art nach Anh. IVa FFH-RL		5 Europäische Vogelart	
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
* Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten			
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p><i>Der Turmfalke ist in der offenen strukturreichen Kulturlandschaft, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, sogar in großen Städten anzutreffen. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Seine Nahrungsgebiete sind Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen und Nistkästen genutzt. (LANUV NRW 2024).</i></p> <p><i>Der Turmfalke brütet in einem Zeitraum von Ende März bis Ende August (LUNG 2016)</i></p> <p><i>Der Turmfalke weist eine planerische Fluchtdistanz von 100 m und damit mittlere Empfindlichkeit auf (Gassner et al. 2010).</i></p>			
Verbreitung:			
<p><i>Der Turmfalke ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet (VÖKLER 2014).</i></p>			
Gefährdungsursachen:			
<p><i>Derzeit ist keine Gefährdung ersichtlich. Bestandsbegrenzender Faktor ist oftmals der Mangel an geeigneten Nistplätzen. So werden künstliche Nisthilfen rasch angenommen (VÖKLER 2014).</i></p>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<p><i>Im Zuge der faunistischen Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet im Bereich der Hochspannungsleitungen bei Kothendorf 2 Brutreviere des Turmfalken nachgewiesen (Leguan 2023).</i></p>			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<i>keine</i>			
Prognose und Bewertung des <u>Tötungs- und Verletzungsverbotes</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an			
<i>Kollisionsgefährdung:</i>			

Vögel Artengruppe: Gilde der Siedlungen

Für Deutschland liegen derzeit keine belastbaren Aussagen zu Kollisionsgefährdungen von Vögeln an Freiflächenanlagen vor. Potenzielle Ursachen für Kollisions- oder Verletzungsrisiken könnten im Anziehungseffekt polarisierendes Lichts sowie Spiegelungen und Blendwirkungen u. a. unerfahrener Jungvögel zu suchen sein. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden die Konflikte vorläufig als gering eingeschätzt, insbesondere im Vergleich zu anderen anthropogenen Mortalitätsrisiken, wie Vogelschlag an Leitungen und Glasscheiben sowie Katzen im Siedlungs- und Siedlungsnahbereich (TRAUTNER et al. 2022).

Die Gefahr von Tötungen und Verletzungen vom Turmfalken durch Anlage und Betrieb der Solaranlagen wird als gering eingeschätzt. Den langsam fahrenden KFZ bei Wartungsarbeiten kann ausgewichen werden. Es besteht keine signifikante Erhöhung der Risiken der Art, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf.

Im Status quo bestehen Störungen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und des Verkehrs, insbesondere, durch die das Vorhabengebiet querenden K 61.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Gefährdung durch Baufeldfreimachung:

Im Zuge des Vorhabens werden keine Brutplätze des Turmfalken zerstört. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen in besetzten Nestern kann ausgeschlossen werden.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

4.5 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Tabelle 6: Zusammenfassung aller artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	V _{ASB1}
	Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten
Verbotstatbestand	Fang Verletzung Tötung i.V.m Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Störung
betroffene Arten	Brutvögel: Feldlerche, Heidelerche, Kiebitz, Rebhuhn, Gilde Halboffenland
Kurzbeschreibung	Die Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten müssen außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum von September bis Februar erfolgen. Sollten die Bautätigkeiten sich bis in den Brutzeitraum erstrecken ist durch Vergrämuungsmaßnahmen sicherzustellen, dass sich keine bodenbrütenden Arten ansiedeln. Vergrämung kann durch Flatterbänder oder Umpflügen der Flächen zur Verhinderung von Bewuchs erfolgen.
Umfang:	alle mit SO „Photovoltaik“ ausgewiesenen Flächen

4.6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Tabelle 7: Zusammenfassung aller vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme	A _{CEF1}
	Schaffung von Habitatstrukturen für die Feldlerche (Blühfläche/ Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache)
Verbotstatbestand	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
betroffene Arten	Brutvögel: Feldlerche
Kurzbeschreibung	<p>Vor Baubeginn müssen die Ersatzhabitate funktionsfähig sein. Aufgrund der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu den Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.</p> <p>Angelegt werden Blühflächen im Wechsel mit Ackerbrachen auf einer Gesamtfläche von 10,5 ha.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine lückige Aussaat unter Erhalt von Rohbodenstellen. • Verwendung einer regionaltypischen, artenreichen Wildpflanzenmischung, zertifiziert (z. B. VWW-REGIOSAATEN oder REGIOZERT). Es sind ca. 4-5 kg Saatgut je ha zu verwenden. Zur Aushagerung kann anfänglich die Mischung zur Hälfte mit Leinsamen oder Getreide versetzt werden. • Mindestbreite bei streifiger Umsetzung 20 m, optimal 50 m. Zwischen den Blühflächen sind ca. 2 m breite Brachflächen anzulegen. • Während der Brutperiode Ausbildung einer heterogenen Struktur mit mehreren offenen Bereichen. Eine Vergrasung der Flächen ist zu vermeiden. • Dünger- und PSM-Einsatz sowie mechanische Unkrautbekämpfung sind untersagt, • Mahd, Befahren oder Bodenbearbeitung sind untersagt. • Pflegeschnitte können alternierend i. d. R. auf 50 % der Fläche jedes Blühstreifens erfolgen. Eine Nutzung des Aufwuchses ist untersagt. • Die Blühflächen, -streifen oder Ackerbrachen sind in einem möglichst geringen Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen, • Rotation der Flächennutzung kann jährlich bis spätestens alle 3 bis 4 Jahre erfolgen, • Einzelbäume, Feldhecken: Abstand > 50m • Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand >120 m • bei geschlossener Gehölzkulisse >160 m (StMUV, 2023)
Umfang:	10,5 ha, extern

5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wurde für das planungsrelevante Artenspektrum im Bereich des B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Warsaw „Solarpark Kothendorf“ geprüft.

Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten lassen sich die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit) sowie Abs. 3 Nr. 1 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) ausschließen.

Nach Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme kann ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Arten eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfahren. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen erfolgt nicht. Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht gegeben.

Tabelle 8: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf eine Ausnahme - Tierarten

Art / Artengruppe	Fangen/ Verletzen / Töten von Tieren gem. § 44 (1) Nr. 1 ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Erhebliches Stören von Tieren gem. § 44 (1) Nr. 2	Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	Ausnahme notwendig?
Einzelarten				
Säugetiere - Sonstige				
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	nein	nein	nein	nein
Säugetiere – Fledermäuse (Artengruppe)				
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	nein	nein	nein	nein
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>				
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>				
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>				
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>				

Art / Artengruppe	Fangen/ Verletzen / Töten von Tieren gem. § 44 (1) Nr. 1 ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Erhebliches Stören von Tieren gem. § 44 (1) Nr. 2	Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	Ausnahme notwendig?
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i> Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>				
Vögel (Einzelarten)				
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	nein	nein	nein, mit Maßnahme: V _{ASB} 1, ACEF1	nein
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	nein	nein	nein	nein
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	nein	nein	mit Maßnahme: V _{ASB} 1	
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	nein	nein, mit Maßnahme: V _{ASB} 1	nein, mit Maßnahme: V _{ASB} 1	
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	nein	nein	nein	nein
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	nein	nein	mit Maßnahme: V _{ASB} 1	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	nein	nein	nein	nein
Artengruppen Vögel				
Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter	nein	nein	nein	nein
Baumbrüter	nein	nein	nein	nein
Gilde des Halboffenlandes	nein	nein	nein mit Maßnahme: V _{ASB} 1	nein
Gilde der Gewässer und Röhrichte	nein	nein	nein	nein

Art / Artengruppe	Fangen/ Verletzen / Töten von Tieren gem. § 44 (1) Nr. 1 ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Erhebliches Stören von Tieren gem. § 44 (1) Nr. 2	Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	Ausnahme notwendig?
Gilde der Siedlungen	nein	nein	nein	nein

Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Wirkraum des Vorhabens sind nicht bekannt.

Die Prüfung der Ausnahme nach §45 (7) BNatSchG ist für keine Art erforderlich. Es ist von einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auszugehen.

6 Quellenverzeichnis

6.1 Literaturverzeichnis

- BAST, H.D., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R., NÖLLERT, A. & WINKLER, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991. Schwerin.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BEZZEL, E. (2006): Vögel, München, BLV Handbuch. 543 S.
- BFN (2024): Artenportraits Fischotter <https://www.bfn.de/artenportraits/lutra-lutra>. [Zugriff: 28.03.2024]
- BFN (2019a): Nationaler Vogelschutzbericht 2019. Verbreitungskarten. <https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019> [Zugriff: 26.03.2024]
- BFN (2019b): Nationaler FFH-Bericht 2019. Verbreitungskarten. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>. [Zugriff: 28.03.2024]
- BOSCH & PARTNER (2021): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) Land Brandenburg (Hrsg.). Auftraggeber: LSB BB Hoppegarten. Berlin. Stand: 11/2021.
- BRINGMAN, H.-D. (1993): Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Stand: Januar 1993
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT C. & SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. 116 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.
- HENDRICH, L., WOLF, F. & FRASE, T. (2011): Rote Liste der gefährdeten Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. (Coleoptera: Hydradephaga, Hydrophiloidea, Dryopidae, Elmidae, Hydraenidae, Sphaeriidae, Scirtidae und Heteroceridae). 1. Fassung. Stand: Februar 2011
- JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H., SEEMANN, R. & ZETTLER, M. (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommern. 2. Fassung. Stand April 2002
- KRANICHSCHUTZ DEUTSCHLAND (2024): Steckbrief. Allgemein. <https://www.kraniche.de/de/allgemein.html>. [Zugriff: 22.04.2024]
- LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991. Schwerin.

- LEGUAN (2023): Biologische Erfassung PVA Kothendorf. Faunistischer Fachbeitrag und Biotoptypenkartierung, Stand: 23.Dezember 2023.
- LBM (Hrsg.) (2011): Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz. 162 S.
- LUNG (2024a): Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Arten. Fischotterverbreitung 2005 <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> [letzter Zugriff: 03.04.2024]
- LUNG (2024b) Artensteckbrief Fischotter. Verbreitung. Bearbeiter: NEUBERT, F. & WACHLIN; V. verändert nach TEUBNER & TEUBNER (2004). https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lutra_lutra.pdf. [Zugriff: 03.04.2024]
- LUNG (2024c) Artensteckbriefe Fledermäuse. Verbreitung. Bearbeiter: BERG, J. & WACHLIN, V. verändert nach TRAPPMANN & BOYE (2004). https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm. [Zugriff: 03.04.2024]
- LUNG (2024d): Kartenportal Mecklenburg-Vorpommern. Karten: Rastgebiete Land und relative Dichte Vogelzug. [Zugriff: 18.04.2024]
- LANUV NRW (2024): Artensteckbriefe und Gefährdungsursachen Vögel. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103035. Fischotter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6567> [Zugriff: 08.04.2024]
- NABU (2024). Vogelporträts. Sumpfrohrsänger. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/sumpfrohrsanger/> [Zugriff: 18.04.2024]
- NIESSEN, T. (2022): Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur. Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Warsow „Solarpark Kothendorf“. Vorentwurf der Begründung. Stand: 17.11.2022, Bergen auf Rügen
- RÖSSNER, E. (2013): Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Scarabaeoidea). 2. Fassung. Stand Dezember 2013
- StMUV (2023): Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung, Stand: 22.02.2023. München
- TRAUTNER, J.; ATTINGER, A. & DR. DÖRFEL, T. (2022): Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung. Orientierungshilfe zum Arten- und Biotopschutz für die Region Bodensee-Oberschwaben. Filderstadt 56 S.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung. Stand: Juli 2014
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald. 472 S.
- WATERSTRAAT, A., BÖRST, A., KRAPPE, M., SCHAARSCHMIDT, T. & WINKLER, H. M., (2015): Rote Liste der Neunaugen, Süßwasser- und diadromen Wanderfische Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand: Dezember 2015. Schwerin

- WACHLIN V. UNTER MITARBEIT VON DEUTSCHMANN, U., KALLIES, A. & TABBERT, H. (1993): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Stand: November 1993. Schwerin
- WACHLIN, V., RALLIES, A., HOPPE, H. (1997): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Stand: 23. Oktober 1997. Schwerin
- WEBER, A. & TROST, M. (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt – Fischotter (*Lutra lutra* L., 1785) – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2015: 232 S.
- ZESSIN, W. & KÖNIGSTEDT, D. (1992): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Stand: Dezember 1992

6.2 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse, Merkblätter

- BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- EU - Verordnung (EG) Nr. 338/97 Des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S.1); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/966 der Kommission vom 15. Mai 2023, ABl L 133/1
- FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 S. 368 vom 20.11.2006), angepasst durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. der EU L 158/19 vom 13.05.2013)
- LWaldG (2011) Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).
- NatSchAG M-V (2010): Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- Vogelschutz-Richtlinie (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABl. der EU, vom 26.1.2010, geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. der EU L 158/19 vom 13.05.2013)

Anlage 1: Relevanzprüfung Anhang IV -Arten

RL D - Rote Liste Deutschland, RL MV - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, Rote Listen Einstufung: 0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, R extrem selten, V Vorwarnliste, G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D Daten unzureichend, - ungefährdet, EHZ – Erhaltungszustand: FV- günstig, U1- ungünstig – unzureichend, U2-ungünstig - schlecht,

(**RL D:** Säugetiere: MEINIG et al. 2020, Vögel: RYSLAVY et al. 2020; Käfer: GEISER 1997; Amphibien, Reptilien: RLG 2020; Tagfalter: Reinhardt & Bolz 2011; Spinnerartige Falter: RENNWALD et al. 2011; Pflanzen: METZING et al. 2018; Mollusken: JUNGBLUTH & KNORRE 2011,

RL MV: Säugetiere: Labes et al. 1991; Reptilien, Amphibien: Bast et al., Schmetterlinge: Wachlin et al 1993, 1997, Fische: Waterstraat et al., Libellen: Zessin & Königstedt 1992 Käfer: Rößner 2013, Bringman 1993, Weichtiere: Jueg et al. 2002)

Deutscher Name	FFH-RL	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Säugetiere - sonstige									
Biber <i>Castor fiber</i>	II, IV			§§	V	3	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Hinweise auf mögliche Vorkommen im UG 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	IV			§§	V	0	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen 	BFN (2019)	nein
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	II, IV		A	§§	3	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Hinweise auf mögliche Vorkommen im UG • Fischotterverbreitung 2005: positiver Nachweis im Messtischquadranten 	BFN (2019) LEGUAN (2023) LUNG (2005)	nein
Wolf <i>Canis lupus (*prioritäre Art)</i>	II, IV		A	§§	3	0	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen 	BFN (2019)	nein
Schweinswal <i>Phocoena phocoena</i>	II, IV		A	§§	2	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • Meeressäuger 	BFN (2019)	nein
Säugetiere - Fledermäuse									
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	IV			§§	3	4	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, 	BFN (2019)	ja

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	FFH-RL	BartSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
							• faunistische Kartierungen: Nachweise	LEGUAN (2023)	
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	IV			§§	3	3	• Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	IV			§§	*	3	• Verbreitungskarten: am Rand des Verbreitungsgebietes der Art, keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	IV			§§	1	k.A.	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	IV			§§	V	3	• Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	IV			§§	*	2	• Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	II/IV			§§	*	2	• Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	IV			§§	D	1	• Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	IV			§§	*	1	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	II/IV			§§	2	1	• Verbreitungskarten: am Rand des Verbreitungsgebietes der Art, keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV			§§	*	k.A.	• Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	FFH-RL	BartSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	IV			§§	3	0	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	II/IV			§§	*	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	IV			§§	*	4	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	IV			§§	*	4	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Zweifelfledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	IV			§§	D	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV			§§	*	4	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja
Reptilien									
Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	II IV			§§	1	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarte: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2006a) LEGUAN (2023)	nein
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	IV			§§	3	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	IV			§§	V	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Amphibien									
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	II/IV			§§	3	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	FFH-RL	BartSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	IV			§§	G	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarte: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2006) LEGUAN (2023)	nein
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	II IV			§§	3	3	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	IV			§§	2	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: am Rand des Verbreitungsgebietes der Art, keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	IV			§§	3	3	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	IV			§§	3	3	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	II IV			§§	2	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	IV			§§	V	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarte: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	IV			§§	2	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Käfer									
Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	II IV			§§	1	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarte: keine Vorkommen 	BFN (2019)	nein
Eremit* <i>Osmoderma eremita</i> *prioritäre Art	II* IV			§§	2	3	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen 	BFN (2019)	nein
Großer Eichenbock / Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	II/IV			§§	1	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarte: keine Vorkommen 	BFN (2019)	nein
Schmalbindiger Breitflügel-	II			§§	3	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarte: keine Vorkommen 	BFN (2019)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	FFH-RL	BartSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	IV								
Schmetterlinge									
Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	II IV			§§	2	0	• Verbreitungskarte: keine Vorkommen	BFN (2006b)	nein
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	II IV			§§	3	2	• Verbreitungskarte: keine Vorkommen	BFN (2019)	nein
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	IV			§§	*	4	• Verbreitungskarte: keine Vorkommen	BFN (2019)	nein
Libellen									
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	IV			§§	*	k.A.	• Verbreitungskarte: keine Vorkommen	BFN (2019)	nein
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	II IV			§§	3	2	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Hinweise auf mögliche Vorkommen	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	IV			§§	2	2	• Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen	BFN (2019)	nein
Östliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia albifrons</i>	IV			§§	2	1	• Verbreitungskarte: keine Vorkommen	BFN (2019)	nein
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	IV			§§	1	1	• Verbreitungskarte: keine Vorkommen	BFN (2019)	nein
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	IV			§§	3	0	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Hinweise auf mögliche Vorkommen	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Fische									
Europäischer Stör <i>Acipenser sturio</i>	II IV		A	§§	0	0	• Verbreitungskarte: keine Vorkommen	BFN (2019)	nein
Weichtiere									

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	FFH-RL	BartSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	II IV			§§	1	1	• Verbreitungskarte: keine Vorkommen	BFN (2019)	nein
Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	II IV			§§	1	1	• Verbreitungskarte: keine Vorkommen	BFN (2019)	nein
Pflanzen									
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	II IV		A	§§	3	R	• Verbreitungskarte: keine Vorkommen	BFN (2019)	nein
Kriechender Scheiberich, - Sellerie <i>Apium repens</i>	II IV			§§	2	2	• Verbreitungskarte: keine Vorkommen	BFN (2019)	nein
Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	II IV			§§	2	1	• Verbreitungskarte: keine Vorkommen	BFN (2019)	nein
Schwimmendes Froschkraut <i>Luronium natans</i>	II IV			§§	2	1	• Verbreitungskarte: keine Vorkommen	BFN (2019)	nein
Sumpf-Glanzkraut / Torf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	II IV		A	§§	2	2	• Verbreitungskarte: keine Vorkommen	BFN (2019)	nein
Sumpf-Engelwurz <i>Angelica palustris</i>	II IV			§§	2	1	• Verbreitungskarte: keine Vorkommen	BFN (2019)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Anlage 2: Relevanzprüfung Vogelarten

RL D - Rote Liste Deutschland, RL MV - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, Rote Listen Einstufung: 0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, R extrem selten, V Vorwarnliste, G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D Daten unzureichend, n.b. – nicht benannt, kurzfristiger Trend Vogelarten: vvv- kurzfristig sehr starke Abnahme des Brutbestandes um mehr als 50%, vv – kurzfristig starke Abnahme des Brutbestandes um mehr als 20%, = - kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand, ^ - kurzfristig um mehr als 20% und somit deutlich zunehmender Brutbestand, §§ streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG

(**RL D:** Vögel: RYSLAVY et al. 2020, **RL MV:** Vögel: Vökler et al. 2014)

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Alpenstrandläufer, Kleiner <i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	I	§§		§§	1	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Alpenstrandläufer, Nordischer <i>Calidris alpina ssp. alpina</i>		§§		§§			<ul style="list-style-type: none"> • Durchzügler • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Amsel <i>Turdus merula</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Gehölze)
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>					*	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Halbofenland/ Ökotone)
Bartmeise <i>Panurus biarmicus</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>			A	§§	3	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: kein Nachweis 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>					V	3	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>		§§		§§	1	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Bergente <i>Aythya marila</i>					R	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Bergfink <i>Fringilla montifringilla</i>					-	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • keine aktuellen Brutvorkommen in MV, Durchzügler, Wintergast 	LUNG (2016)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Beutelmeise <i>Remiz pendulinus</i>					1	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Bienenfresser <i>Merops apiaster</i>		§§		§§	*	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Birkenzeisig <i>Carduelis flammea</i>					-	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Blässgans <i>Anser albifrons</i>					-	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Durchzügler, Wintergast 	LUNG (2016)	nein
Blässhuhn/ Blässralle <i>Fulica atra</i>					*	V	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: kein Nachweis 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Blauehlchen <i>Luscinia svecica</i>	I	§§		§§	*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Baumbrüter/ältere Baumbestände)
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>					3	V	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: kein Nachweis 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Brachpieper <i>Anthus campestris</i>	I	§§		§§	1	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Brandseeschwalbe <i>Sterna sandvicensis</i>	I	§§		§§	1	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>					2	3	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Bruchwasserläufer <i>Tringa glareola</i>	I				1	0	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Gehölze)

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Buntspecht <i>Dendrocopus major</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Baumbrüter/Bindung an ältere Baumbestände)
Dohle <i>Corvus monedula</i>					*	V	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Drosselrohrsänger <i>Acrocephalus arundinaceus</i>		§§		§§	*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Gehölze)
Eiderente <i>Somateria mollissima</i>					*	R	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Eisente <i>Clangula hyemalis</i>					-		<ul style="list-style-type: none"> • Überwinterer (Ostsee) • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) / LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	I	§§		§§	*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Elster <i>Pica pica</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Erlenzeisig <i>Carduelis spinus / (Spinus spinus)</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>					-	-	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Halbofenland/ Ökotone)
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>					3	3	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Einzelart
Feldschwirl					2	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich 	BFN (2019)	ja, Einzelart

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
<i>Locustella naevia</i>							• faunistische Kartierungen: Nachweise	LEGUAN (2023)	
Feldsperling <i>Passer montanus</i>					V	3	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Fichtenkreuzschnabel <i>Loxia curvirostra</i>					*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	I		A	§§	3	*	• Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>					*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Gehölze)
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>		§§		§§	V	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Flussseeschwalbe <i>Sterna hirundo</i>	I	§§		§§	2	*	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Flussuferläufer <i>Actitis hypoleucos</i>		§§		§§	2	1	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>					3	*	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>					*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Baumbrüter/Bindung an ältere Baumbestände)
Gartengraszmücke <i>Sylvia borin</i>					*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>					*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Gehölze)
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>					*	*	• Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>					*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Gehölze)

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>					*	3	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Girlitz <i>Serinus serinus</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>					*	V	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Halbofenland/ Ökotone)
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	I	§§		§§	1	0	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Graumammer <i>Emberiza calandra</i>		§§		§§	V	V	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • Faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Halbofenland/ Ökotone)
Graugans <i>Anser anser</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • Faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>					V	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Gehölze)
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>		§§		§§	1	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Grünlaubsänger <i>Phylloscopus trochiloides</i>					R	R	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Grünspecht <i>Picus viridis</i>		§§		§§	*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Baumbrüter/Bindung an ältere Baumbestände)
Gryllsteige <i>Cepphus grylle</i>					-	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Überwinterer (Ostsee) 	BFN (2019) / LUNG (2016)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
								LEGUAN (2023)	
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>			A	§§	*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Haubenlerche <i>Galerida cristata</i>		§§		§§	1	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>					*	V	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Haussperling <i>Passer domesticus</i>					*	V	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Gehölze)
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	I	§§		§§	V	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Einzelart
Heringsmöwe <i>Larus fuscus</i>					*	R	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Hohltaube <i>Columba oenas</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Kampfläufer <i>Philomachus pugnax</i>	I	§§		§§	1	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>					-	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • Faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Karmingimpel <i>Carpodacus erythrinus</i>		§§		§§	V	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>		§§		§§	2	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Einzelart
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Kleiber <i>Sitta europaea</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn <i>Porzana parva</i>	I	§§		§§	3	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Kleinspecht <i>Dendrocopus minor</i>					3	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Knäkente <i>Anas querquedula</i>			A	§§	1	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Kohlmeise <i>Parus major</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Baumbrüter/Bindung an ältere Baumbestände)
Kolbenente <i>Netta rufina</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	I		A	§§	1	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Kranich <i>Grus grus</i>	I		A	§§	*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich, Durchzügler • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Krickente					3	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich 	BFN (2019)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
<i>Anas crecca</i>							• faunistische Kartierungen: keine Nachweise	LEGUAN (2023)	
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>					3	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Küstenseeschwalbe <i>Sterna paradisae</i>	I	§§		§§	1	1	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>					*	V	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Löffelente <i>Anas clypeata</i>					3	2	• Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Mantelmöwe <i>Larus marinus</i>					*	R	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Mauersegler <i>Apus apus</i>					*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>			A	§§	*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Halb- fenland/ Ökotone)
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>					3	V	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>					*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Gehölze)
Mittelsäger <i>Mergus serrator</i>					*	1	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN 2019) LEGUAN 2023)	nein
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	I	§§		§§	*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>					*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Moorente <i>Aythya nyroca</i>	I	§§	A	§§	1	1	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>					*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i>					*	*			
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	I				*	V	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Einzelart:
Odinshühnchen <i>Phalaropus lobatus</i>	I	§§		§§	-		<ul style="list-style-type: none"> • Durchzügler • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Ohrentaucher <i>Podiceps auritus</i>	I	§§		§§	R		<ul style="list-style-type: none"> • Überwinterer, Durchzügler (Ostsee) • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) / LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Ortolan <i>Emberiza hortulana</i>	I	§§		§§	2	3	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Pfeifente <i>Anas penelope/</i> <i>Mareca penelope</i>					R	R	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Pfuhschnepfe <i>Limosa lapponica</i>	I				-	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Durchzügler • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>					V	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Prachtaucher <i>Gavia arctica</i>	I				-	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Überwinterer (Ostsee) • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel, Wintergast • faunistische Kartierungen: Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN 2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Gehölze)
Raubseeschwalbe <i>Sterna caspia</i>	I	§§		§§	1	R	<ul style="list-style-type: none"> • sehr selten Brutvogel, Durchzügler • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>		§§		§§	1	3	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>					V	V	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Raufußkauz	I		A	§§	*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen 	BFN (2019)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
<i>Aegolius funereus</i>							• faunistische Kartierungen: keine Nachweise	LEGUAN (2023)	
Rauhfußbussard <i>Buteo lagopus</i>			A	§§	-	n.b.	• Wintergast	LUNG (2016)	nein
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>					2	2	• Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Einzelart
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>					*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>					*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniculus</i>					*	√	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Rohrdommel <i>Botaurus stellaris</i>	I	§§		§§	3	*	• Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Rohrschwirl <i>Locustella luscinioides</i>		§§		§§	*	*	• Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	I		A	§§	*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Rotdrossel <i>Turdus iliacus</i>					-	n.b.	• Wintergast und Durchzügler • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Rothalstaucher <i>Podiceps griseigena</i>		§§		§§	*	√	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>					*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Gehölze)
Rotkopfwürger <i>Lanius senator</i>		§§		§§	1	0	• ausgestorben ggf. Wiederansiedlung • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	I		A	§§	*	√	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Rotschenkel <i>Tringa totanus</i>		§§		§§	2	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Saatgans <i>Anser fabalis</i>					-	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Überwinterer, Durchzügler • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>					*	3	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Säbelschnäbler <i>Recurvirostra avosetta</i>	I	§§		§§	V	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN 2019) LEGUAN 2023)	nein
Samtente <i>Melanitta fusca</i>					-	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Durchzügler und Überwinterer • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Sandregenpfeifer <i>Charadrius hiaticula</i>		§§		§§	1	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Schelladler <i>Aquila clanga</i>	I		A	§§	-	R	<ul style="list-style-type: none"> • Brut mit Schreiadler • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Schellente <i>Bucephala clangula</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>		§§		§§	*	V	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Schlagschwirl <i>Locustella fluviatilis</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Schleiereule <i>Tyto alba</i>			A	§§	*	3	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Schnatterente <i>Anas strepera</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Schreiadler <i>Aquila pomarina</i>	I		A	§§	1	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Schwarzhalstaucher <i>Podiceps nigricollis</i>		§§		§§	3	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Schwarzkehlchen <i>Saxicola torquata</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Schwarzkopfmöwe <i>Larus melanocephalus</i>	I				*	R	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	I		A	§§	*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	I	§§		§§	*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Schwarzstirnwürger <i>Lanius minor</i>	I	§§		§§	0	0	<ul style="list-style-type: none"> • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LEGUAN (2023)	nein
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	I		A	§§	*	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	I		A	§§	*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Seeregenpfeifer <i>Charadrius alexandrinus</i>	I	§§		§§	1	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Seggenrohrsänger <i>Acrocephalus paludicola</i>	I	§§		§§	1	0	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>					V	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Silberreiher <i>Casmerodius albus</i>					R	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN 2019) LEGUAN (2023)	nein
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Gehölze)
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	I	§§		§§	*	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Sperber <i>Accipiter nisus</i>			A	§§	*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Sperbergrasmücke <i>Sylvia nisoria</i>	I	§§		§§	1	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Spießente <i>Anas acuta</i>					2	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Sprosser <i>Luscinia luscinia</i>					V	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Gehölze)
Star <i>Sturnus vulgaris</i>					3	?	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Einzelart
Steinkauz <i>Athene noctua</i>			A	§§	V	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>					1	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Steinwälzer <i>Arenaria interpres</i>		§§		§§	0	0	<ul style="list-style-type: none"> • ausgestorben, keine Wiederansiedlung zu erwarten, Durchzügler • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Stelzenläufer <i>Himantopus himantopus</i>	I	§§		§§	-	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Sterntaucher <i>Gavia stellata</i>	I				-	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Überwinterer (Ostsee) • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Gehölze)
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Wasser)

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>					*	3	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Sumpfmiese <i>Parus palustris</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	I		A	§§	1	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Wasser)
Tafelente <i>Aythya ferina</i>					V	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Tannenhäher <i>Nucifraga caryocatactes</i>					*	R	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Tannenmeise <i>Parus ater</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Teichralle/Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>		§§		§§	V	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>					*	V	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Tordalk <i>Alca torda</i>					R	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Trauerente <i>Melanitta nigra</i>					-	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Überwinterer, Durchzügler (Ostsee) • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>					3	3	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Trauerseeschwalbe <i>Chlidonias niger</i>	I	§§		§§	3	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Trottellumme <i>Uria aalge</i>					R	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Tundrasaatgans					-	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Überwinterer, Durchzügler 	LUNG (2016)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
<i>Anser fabalis rossicus</i>							• faunistische Kartierungen: keine Nachweise	LEGUAN (2023)	
Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn <i>Porzana porzana</i>	I	§§		§§	3	*	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>					*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>			A	§§	*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Siedlung)
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>			A	§§	2	2	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i>		§§		§§	1	1	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>		§§		§§	*	V	• Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Uhu <i>Bubo bubo</i>	I		A	§§	*	3	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>					*	*	• Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>					V	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	I	§§		§§	1	3	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>					*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Waldkauz <i>Strix aluco</i>			A	§§	*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>					*	3	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Waldohreule			A	§§	*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich	BFN (2019)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
<i>Asio otus</i>							• faunistische Kartierungen: keine Nachweise	LEGUAN (2023)	
Waldsaatgans <i>Anser fabalis fabalis</i>					-	n.b.	• Überwinterer, Durchzügler • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>					V	2	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN 2019) LEGUAN 2023)	nein
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>		§§		§§	*	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	I		A	§§	*	3	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Wasseramsel <i>Cinclus cinclus</i>					*	n.b.	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>					V	*	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>					*	V	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN 2019) LEGUAN (2023)	nein
Weißbartseeschwalbe <i>Chlidonias hybridus</i>	I				R	R	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Weißflügelseeschwalbe <i>Chlidonias leucopterus</i>	I				R	R	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	I	§§		§§	V	2	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Weißwangengans <i>Branta leucopsis</i>	I				*	n.b.	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>		§§		§§	3	2	• Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	I		A	§§	V	3	• Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN 2023)	nein
Wiedehopf <i>Upupa epops</i>		§§		§§	3	2	• Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>					2	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>					*	V	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	I		A	§§	2	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • Faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	ja, Artengruppe (Gilde: Gehölze)
Ziegenmelker/ Nachtschwalbe <i>Caprimulgus europaeus</i>	I	§§		§§	3	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>					*	*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • faunistische Kartierungen: Nachweise 	BFN (2019) (LEGUAN 2023)	ja, Artengruppe (Gilde Gilde: Gehölze)
Zitronenstelze <i>Motacilla citreola</i>					-	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • keine aktuellen Brutvorkommen in MV, Durchzügler, Überwinterer • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Zwergdommel <i>Ixobrychus minutus</i>	I	§§		§§	3	1	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • Faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Zwerggans <i>Anser erythropus</i>	I				-	n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • sehr seltener Durchzügler und Überwinterer • Faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Zwergmöwe <i>Larus minutus</i>	I				R	R	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • Faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Zwergsäger <i>Mergellus albellus</i>	I					n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Durchzügler, Überwinterer • Faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Zwergschnäpper <i>Ficedula parva</i>	I	§§		§§		2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: im Verbreitungsgebiet der Art, keine Vorkommen, • faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN 2023)	nein

Artenschutzfachbeitrag

Deutscher Name	VS-RL Anh.	BArtSchV	EG-VO 338/97	BNatSchG	RL D (2020)	RL MV (2014)	Bestand/Vorkommen	Quelle	artenschutzrechtliche Relevanz
Zwergschnepfe <i>Lymnocyptes minimus</i>		§§		§§		n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Durchzügler, Überwinterer • Faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Zwergschwan <i>Cygnus bewickii</i>	I					n.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Durchzügler, Überwinterer • Faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	LUNG (2016) LEGUAN (2023)	nein
Zwergseeschwalbe <i>Sterna albifrons</i>	I	§§		§§	1	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • Faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Zwergsumpfhuhn <i>Porzana pusilla</i>	I	§§		§§	0	2	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: keine Vorkommen • Faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>						*	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungskarten: Vorkommen möglich • Faunistische Kartierungen: keine Nachweise 	BFN (2019) LEGUAN (2023)	nein